

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Einundzwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkungen	5
I.1 Aufgabenstellung	5
I.2 Zusammenfassung.....	5
I.3 Bisherige Berichterstattung.....	6
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Zwanzigsten Bericht	7
II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.....	7
II.1.1 BAföG-ändernde Gesetze	7
II.1.2 Gesetzesänderungen mit BAföG-Relevanz.....	8
II.1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG	9
II.2 Der Familienleistungsausgleich	10
II.3 Entwicklungen im Berichtszeitraum – Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung, Gefördertenzahlen und strukturelle Zusammensetzung der Geförderten	10
II.3.1 Geförderte Auszubildende	12
II.3.2 Auslands- und Ausländerförderung	29
II.3.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand	36
II.3.4 Entwicklung der Staatsdarlehen.....	39
II.3.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen.....	42
II.4 Veränderung der Grunddaten.....	45
II.4.1 Einkommensentwicklung.....	45

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 13. Dezember 2017 § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

	Seite
II.4.2 Entwicklung der Verbraucherpreise.....	47
II.4.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung.....	51
III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung.....	52
III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen.....	52
III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	52
III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge.....	52
III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BAföG.....	56
III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des BAföG am 1. Oktober 1971	58
III.4 Bedarfsermittlung	59
III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung	60
III.6 Schlussfolgerungen	60

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
Übersicht 1 Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland	14
Übersicht 2 Geförderte Studierende 2016 im Ländervergleich.....	16
Übersicht 3 Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland	17
Übersicht 4 Geförderte Schüler 2016 im Ländervergleich	18
Übersicht 5 Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung	21
Übersicht 6 Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2016)	22
Übersicht 7 Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2016)	23
Übersicht 8 Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2016)	23
Übersicht 9 Geförderte Studierende nach Alter (2016)	25
Übersicht 10 Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2016)	25
Übersicht 11 Geförderte Schüler nach Alter (2016)	26
Übersicht 12 Einkünfte der Eltern der im Jahr 2016 geförderten Studierenden	28
Übersicht 13 Zahl der im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BAföG Geförderten 2006 bis 2016	30
Übersicht 14 Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	33
Übersicht 15 Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit 2006 bis 2016	36
Übersicht 16 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge	36
Übersicht 17 Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2012/2016)	37
Übersicht 18 Geförderte Schüler nach Voll- und Teilförderung (2012/2016)	37
Übersicht 19 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2016)	38
Übersicht 20 Entwicklung des Finanzaufwandes	39
Übersicht 21 Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –	41
Übersicht 22 Darlehensverwaltung – Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –	41
Übersicht 23 Darlehensverwaltung – Entwicklung der Darlehensrückflüsse (in 1.000 Euro) –	42

	Seite
Übersicht 24 Darlehensverwaltung – Von der KfW bewilligte Darlehensverträge nach durchschnittlicher Laufzeit und monatlicher Auszahlungssumme –	43
Übersicht 25 Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –	45
Übersicht 26 Einkommensentwicklung 2016 bis 2018	46
Übersicht 27 Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum von 2011 bis 2018	47
Übersicht 28 Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten 2000 bis 2016	48
Übersicht 29 Entwicklung der Einkommensfreibeträge im Verhältnis zur Entwicklung der Einkommen 2000 bis 2016	50
Übersicht 30 Bundeshaushalt 2017, RegE Bundeshaushalt 2018 sowie Finanzplan bis 2021	51
Übersicht 31 Bedarfssätze	53
Übersicht 32 Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung	54
Übersicht 33 Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung	55
Übersicht 34 Freibeträge vom Vermögen	55
Übersicht 35 Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2	57

I. Vorbemerkungen

I.1 Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.“

I.2 Zusammenfassung

Der nachfolgende Bericht umfasst den Zeitraum von 2012 bis 2016. Er enthält umfangreiches Datenmaterial über Einzelentwicklungen im BAföG. Erst die Zusammenschau dieser Einzelaspekte schafft die Grundlage für die Weiterentwicklung des BAföG insgesamt.

Die Bundesregierung sieht im BAföG einen wesentlichen Baustein ihrer Bildungspolitik. Das spiegelt sich in den durch die Übernahme des früheren Finanzierungsanteils der Länder erheblich gestiegenen Gesamtausgaben des Bundes¹ auf inzwischen fast 2,9 Mrd. Euro für das BAföG wider. Die vom Bund bereit gestellten Mittel stiegen durch die Übernahme des Länderanteils ab dem Jahr 2015 um fast 32 Prozent.

In den Berichtszeitraum fällt das 25. BAföG-Änderungsgesetz (25. BAföGÄndG), dessen Verbesserungen für die Förderungsberechtigten zum größten Teil erst zu Beginn des laufenden Schuljahres bzw. für Studierende des Wintersemesters 2016/2017 in Kraft traten, so dass deren Wirkungen derzeit nur ansatzweise mess- und im Bericht dokumentierbar sind.

Der Bericht zeigt dennoch, dass das BAföG seine Funktion insgesamt erfüllt hat, nämlich Schülerinnen, Schülern und Studierenden, deren Unterhalt von ihnen selbst oder ihren Unterhaltspflichtigen nicht getragen werden kann, eine Ausbildung zu ermöglichen. Mit den unter II.1 dargestellten Novellierungen setzt die Bundesregierung ihre Politik fort, die Bedarfssätze und Freibeträge deutlich stärker zu erhöhen, als es die jeweils zu berücksichtigende Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen geboten hätte – auch mit dem Ziel, den Kreis der Begünstigten durch einen solchen „Puffer“ stabil zu halten. Dennoch ist im Berichtszeitraum die jahresdurchschnittliche Zahl der BAföG-Geförderten insgesamt um rund 16,7 Prozent gesunken.

Dieser Rückgang ist im Zusammenhang zu sehen mit steigenden Einkommen sowie einer höheren Erwerbstätigkeitsquote. Die sehr positiven wirtschaftlichen Entwicklungen im Berichtszeitraum führen beim BAföG, ebenso wie in anderen Sozialgesetzen, zwangsläufig zu geringeren Gefördertenzahlen. Die Bundesregierung hat allerdings mit dem 25. BAföGÄndG und den dort geregelten Verbesserungen dafür gesorgt, dass zu Schuljahresbeginn bzw. zu Beginn des Wintersemesters 2016/2017 trotz der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Trend sinkender Gefördertenzahlen erheblich abgeschwächt wurde.

Der rückläufigen Entwicklung bei den Gefördertenzahlen steht ein Zuwachs bei den durchschnittlichen Förderbeträgen gegenüber. Im Schülerbereich stiegen die Förderbeträge um 8,5 Prozent von 401 Euro im Jahr 2012 auf 435 Euro im Jahr 2016. Bei Studierenden legte der durchschnittliche Förderungsbetrag um 3,6 Prozent zu und stieg zwischen 2012 und 2016 von 448 Euro auf 464 Euro.

Ein wichtiges Indiz für ein gutes Funktionieren des BAföG ist auch die im Berichtszeitraum stark angestiegene Bildungsbeteiligung. Nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik haben so viele Menschen studiert wie heute. Diese Entwicklung wäre nicht möglich gewesen, wenn es für einen größeren Teil der Bevölkerung schwer überwindbare finanzielle Barrieren gäbe. Anders als im Studierendenbereich ist die Zahl der Geförderten im Schulbereich auch wegen demografischer Effekte gefallen. Mit der bereits wieder steigenden Schulanfängerzahl ist hier in Zukunft auch wieder mit steigenden Gefördertenzahlen zu rechnen.

Die Bundesregierung erwartet für die nächsten Jahre sowohl im Schulbereich als auch im Hochschulbereich weiterhin hohe oder sogar steigende Bildungsbeteiligung. Gleichzeitig steigen insbesondere in manchen Hochschulstandorten die Wohnkosten erheblich. Damit könnten jedenfalls für bestimmte Gruppen potenzieller Studierender finanzielle Barrieren für die Studienentscheidung relevanter werden. Auch hat sich die in den letzten Berichtszeiträumen beobachtete dynamische Steigerung der internationalen Mobilität unter den Geförderten nicht weiter fortgesetzt. Das hängt zwar überwiegend ebenfalls mit dem konjunktur- und arbeitsmarktbedingten Einkommenszuwachs der Eltern zusammen. Vor dem Hintergrund des Ziels der Bundesregierung, dass fünfzig

¹ Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an die KfW geleisteten Zinsen.

Prozent der Studierenden im Laufe ihres Studiums eine Zeit im Ausland verbringen sollen und ihnen diese Qualifizierungsmöglichkeit unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt werden soll, wird bei der Weiterentwicklung des BAföG auch darauf ein wichtiges Augenmerk zu richten sein.

Aus der Gesamtsicht der in diesem Bericht dargestellten Entwicklungen folgt, dass eine mögliche Neufestlegung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie der Höchstbeträge bei den Sozialpauschalen eine Aufgabe der künftigen Bundesregierung ist. Der Bericht unterstreicht die zentrale Bedeutung des BAföG für die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit in der Bildung und damit für eine breite Bildungsbeteiligung. Das dafür unverzichtbare Vertrauen in die Verlässlichkeit der staatlichen Ausbildungsförderung auch angesichts sich wandelnder Lebensverhältnisse von Schülerinnen, Schülern und Studierenden muss auch in der 19. Legislaturperiode gewährleistet bleiben.

I.3 Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher 20 Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt².

Seit dem achten Bericht sind nach einer Änderung des § 35 BAföG durch das 11. BAföGÄndG die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

² Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 – Bundestagsdrucksache 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 – Bundestagsdrucksache 8/28
Dritter Bericht vom 09. November 1978 – Bundestagsdrucksache 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 – Bundestagsdrucksache 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 – Bundestagsdrucksache 10/835
Sechster Bericht vom 02. Januar 1986 – Bundestagsdrucksache 10/4617
Siebter Bericht vom 02. Oktober 1987 – Bundestagsdrucksache 11/877
Achter Bericht vom 02. Oktober 1989 – Bundestagsdrucksache 11/5524
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 – Bundestagsdrucksache 12/1920
Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 – Bundestagsdrucksache 12/6605
Elfter Bericht vom 21. Dezember 1995 – Bundestagsdrucksache 13/3413
Zwölfter Bericht vom 16. Dezember 1997 – Bundestagsdrucksache 13/9515
Dreizehnter Bericht vom 23. Dezember 1999 – Bundestagsdrucksache 14/1927
Vierzehnter Bericht vom 14. Dezember 2001 – Bundestagsdrucksache 14/7972
Fünfzehnter Bericht vom 15. April 2003 – Bundestagsdrucksache 15/890
Sechzehnter Bericht vom 21. Februar 2005 – Bundestagsdrucksache 15/4995
Siebzehnter Bericht vom 18. Januar 2007 – Bundestagsdrucksache 16/4123
Achtzehnter Bericht vom 19. Januar 2010 – Bundestagsdrucksache 17/485
Neunzehnter Bericht vom 23. Januar 2012 – Bundestagsdrucksache 17/8498
Zwanzigster Bericht vom 04. Februar 2014 – Bundestagsdrucksache 18/460

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Zwanzigsten Bericht

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2012 bis 2016 und berücksichtigt die in diesem Zeitraum erfolgten Entwicklungen sowie die statistischen Daten bis einschließlich des Jahres 2016, soweit diese zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorlagen. Ferner sind BAföG-relevante Entwicklungen in der Gesetzgebung seit dem letzten Bericht berücksichtigt.

II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

II.1.1 BAföG-ändernde Gesetze

Seit dem 20. Bericht wurde das BAföG durch drei Gesetze geändert:

II.1.1.1 Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) vom 23. Dezember 2014

Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz hat der Bund mit Jahresbeginn 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen. Er entlastet die Länder dauerhaft um rund 1,17 Mrd. Euro jährlich, damit sie ihrer Finanzierungsverantwortung im Bildungsbereich, insbesondere für Hochschulen, besser gerecht werden können.

Mit Wirkung ab 1. August 2015 wurden zudem aufgetretene Förderungslücken im Übergangsbereich zwischen Bachelor- und Masterstudium durch Einführung einer Vorbehaltsförderung für das Masterstudium geschlossen und zusätzliche Planungssicherheit durch Einführung einer Grundentscheidungsmöglichkeit über die Förderungsfähigkeit konkreter Masterstudienvorhaben gewährleistet. Außerdem werden Abschlagszahlungen bei langwierigen BAföG-Bewilligungsverfahren nicht länger auf einen absoluten Höchstbetrag gedeckelt, sondern prozentual auf Basis des für die jeweilige Ausbildung geltenden Bedarfssatzes bemessen.

Mit Beginn des Schuljahres 2016 beziehungsweise des Wintersemesters 2016/2017 traten zudem folgende inhaltliche Verbesserungen in Kraft:

Die Bedarfssätze wurden generell um 7 Prozent angehoben. Das bedeutet eine deutliche Erhöhung der individuellen Förderungsbeträge. Der Wohnzuschlag, den nicht bei den Eltern wohnende Geförderte erhalten, wurde überproportional auf 250 Euro monatlich angehoben, um insbesondere den gestiegenen Mietkosten auch für studentischen Wohnraum gezielt Rechnung zu tragen. Für auswärts wohnende Studierende stieg damit der Förderungshöchstsat nach dem BAföG um über 9,7 Prozent von 670 Euro auf 735 Euro monatlich.

Die Einkommensfreibeträge wurden ebenfalls um 7 Prozent angehoben. Die Hinzuverdienstgrenze für die Geförderten wurde so angehoben, dass diese einen sogenannten Minijob bis zur vollen Höhe von 450 Euro ohne Anrechnung auf ihre BAföG-Leistungen kontinuierlich ausüben können. Das entspricht der derzeitigen Geringfügigkeitsgrenze im Sozialversicherungsrecht.

Der Freibetrag für jegliches eigenes Vermögen von Auszubildenden wurde von 5.200 Euro auf 7.500 Euro angehoben. Damit wird zum Beispiel gewährleistet, dass Geförderte mit einem eigenen Auto bis zur Wertgrenze von 7.500 Euro von einer Vermögensanrechnung verschont bleiben, wenn sie über keine sonstigen Vermögenswerte verfügen. Zugleich wurden für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern die zusätzlichen Vermögensfreibeträge von jeweils 1.800 Euro auf 2.100 Euro angehoben.

Der Kinderbetreuungszuschlag für Auszubildende mit Kindern wurde deutlich auf einheitlich 130 Euro monatlich für jedes Kind angehoben (bisher gestaffelt: 113 Euro für das erste Kind, 80 Euro für jedes weitere Kind). Damit lassen sich Ausbildung und Familie besser vereinbaren.

Um BAföG-Geförderten nicht die nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung vielfach folgende Phase der Ungewissheit über den Erfolg des Studienabschlusses auch als Rückforderungsrisiko hinsichtlich der danach noch bezogenen BAföG-Leistungen allein aufzuerlegen, knüpft die förderungsrechtliche Definition des Ausbildungsendes nunmehr grundsätzlich erst an die Bekanntgabe des Abschlussergebnisses an, nicht schon an die letzte Prüfungsleistung selbst. Dadurch wird die Förderung um maximal zwei Monate verlängert.

Die Internationalität des BAföG wurde durch Ausweitung der Förderungsberechtigung sowohl für Ausbildungen im Ausland als auch für nichtdeutsche Auszubildende weiter gestärkt. Zudem wurde für Inhaber insbesondere humanitärer Aufenthaltstitel und für Geduldete die bisher geltende Voraussetzung eines Voraufenthalts in Deutschland von mindestens vier Jahren bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf 15 Monate herabgesetzt

(das Inkrafttreten dieser Regelung war durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 vorgezogen worden).

Die Länder wurden zudem verpflichtet, seit dem 1. August 2016 elektronische BAföG-Antragstellungen zu ermöglichen.

II.1.1.2 Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015

Durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 werden die Inhaberinnen und Inhaber der neu geschaffenen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (sog. Resettlement-Flüchtlinge) und § 25b des Aufenthaltsgesetzes (Geduldete, die bestimmte nachhaltige Integrationsleistungen, insbesondere einen acht- bzw. sechsjährigen Voraufenthalt im Inland, vorweisen können) der Kategorie der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG ohne weiteres förderungsberechtigten Ausländer zugeordnet. Beiden Personengruppen konnte regelmäßig auch bereits nach altem Recht Ausbildungsförderung geleistet werden: sog. Kontingent-Flüchtlingen, die zuvor auf der Grundlage des § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen wurden, nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG ohne Voraufenthaltszeit, lediglich geduldeten Ausländern nach einer Voraufenthaltszeit von früher noch vier Jahren (jetzt nur noch 15 Monaten) nach § 8 Absatz 2a BAföG. Die seit dem 1. August 2015 geltende Neuregelung wahrt somit die auch bereits vor Einführung der neuen Aufenthaltstitel entstandene Förderungsberechtigung der betroffenen Personengruppen und dient dadurch der Vermeidung von förderungsrechtlichen Nachteilen.

II.1.1.3 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017

Ziel dieses Gesetzes, das auf dem Projekt „Digitale Erklärungen“ (Normenscreening) des Programms der Bundesregierung „Digitale Verwaltung 2020“ basiert, ist der Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes durch eine entsprechende Änderung der betroffenen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften. Im BAföG konnten vor diesem Hintergrund zwei verzichtbare Schriftformerfordernisse identifiziert werden: Mit der Streichung des Schriftformerfordernisses in § 50 Absatz 1 Satz 1 BAföG wird bewirkt, dass BAföG-Bescheide künftig alternativ auch elektronisch erlassen werden können. Die Änderung des § 48 Absatz 6 BAföG hat zur Folge, dass die erforderliche Mitteilung des jeweils zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung an betroffene Auszubildende, falls aus wichtigem Grund von einer zuvor eingeholten gutachtlichen Stellungnahme der Ausbildungsstätte abgewichen werden soll, künftig alternativ auch elektronisch übermittelt werden kann.

Zugleich wurde mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anforderungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes auch das Schriftformerfordernis nach § 11 Absatz 1 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßVO) gestrichen. Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer können ihrer gegenüber dem Prüfungsamt bestehenden Mitteilungsobliegenheit im Rahmen der Entscheidung über einen für noch vor dem Jahr 2013 erfolgreiche Studienabschlüsse möglichen Leistungsteilerlass seitdem nicht nur schriftlich, sondern alternativ auch durch elektronische Übermittlung nachkommen.

II.1.2 Gesetzesänderungen mit BAföG-Relevanz

Über die unmittelbar das BAföG ändernden Gesetze hinaus hat auch eine ebenfalls im Berichtszeitraum ergangene Novelle des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016) Bedeutung: Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wurde die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG (sowie dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nochmals weiter verbessert: Seit dem 1. August 2016 haben jetzt alle Schülerinnen und Schüler sowie die im Haushalt ihrer Eltern lebenden Studierenden, die während ihrer schulischen Ausbildung bzw. ihres Studiums Förderungsleistungen nach dem BAföG erhalten oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen nicht erhalten, nach neuem Recht trotzdem ggf. einen Anspruch auf aufstockende ALG II-Leistungen (ggf. unter Anrechnung der zugleich bezogenen Ausbildungsförderung nach dem BAföG). Dieser Anspruch tritt an die Stelle des ihnen bisher ggf. lediglich eröffneten Zuschlags zu den Kosten der Unterkunft nach § 27 Absatz 3 SGB II. Es ist so sichergestellt, dass die betroffene Personen-

gruppe nicht allein wegen der Aufnahme einer nach dem spezielleren Sozialleistungsgesetz BAföG förderungsfähigen Ausbildung infolge der jeweils unterschiedlichen Bedarfsbemessungen in beiden Sozialleistungsgesetzen finanziell schlechter gestellt wird. Von der Neuregelung profitieren erstmals auch außerhalb der elterlichen Wohnung wohnende Fachschülerinnen und Fachschüler, die bislang auch von dem Wohnkostenzuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II ausgeschlossen waren. Eine weitere Neuregelung zur Vermeidung von Schlechterstellungen bei Aufnahme einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung stellt nunmehr sicher, dass bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Leistungen nach dem BAföG der vorherige ALG II-Bezug nicht endet. Nach bisheriger Rechtslage hatten sich ausbildungswillige ALG II-Bezieher mit Beginn einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung oft mit dem Problem konfrontiert gesehen, dass sie wegen sofortiger Einstellung der ALG II-Leistungen zusehen mussten, wie sie die Zeit bis zur ersten Auszahlung von BAföG-Leistungen finanziell überbrücken sollten.

II.1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG

Seit dem 20. Bericht wurden folgende zur Durchführung des BAföG erlassene Verordnungen geändert:

II.1.3.1 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (5. DarlehensVÄndV) vom 11. Juli 2016

Mit der 5. DarlehensVÄndV wurden die Regelungen zur Ausgestaltung der Verwaltung und Einziehung von nach § 17 Absatz 2 Satz 1 BAföG an Studierende gewährten Darlehen an gesetzliche Veränderungen zum Einziehungsverfahren angepasst, soweit dies noch nicht unmittelbar im Zuge des 25. BAföGÄndG erfolgt war. Zugleich wurden durch Zeitablauf überflüssig gewordene Regelungen und unnötige Redundanzen zum Stammgesetz bereinigt sowie entbehrliche Schriftformerfordernisse für das Verwaltungsverfahren gestrichen, um Verfahrensvereinfachungen zu erzielen. Durch die Aufhebungen werden zugleich auch Schriftformerfordernisse obsolet, die als solche im Zuge des Projekts „Digitale Erklärungen“ (Normenscreening) des Programms „Digitale Verwaltung 2020“ der Bundesregierung (vgl. dazu bereits oben unter II.1.1.3) als verzichtbar eingestuft wurden. Außerdem wurden bestehende Mitteilungspflichten des Darlehensnehmers präzisiert. Im Einzelnen hervorzuheben sind die folgenden Neuregelungen der 5. DarlehensVÄndV:

- In der Regelung zur Verzinsung bei Zahlungsrückstand wird in Umsetzung der durch das 25. BAföGÄndG geänderten gesetzlichen Vorgaben als Bezugsgröße die Restschuld nur noch in der ggf. auf den maximalen Rückzahlungsbetrag gedeckelten Höhe (10.000 Euro) angesetzt.
- In Fällen vorzeitiger Rückzahlung unter bloßer Teilablösung der Darlehensschuld wird nunmehr ohne weiteres ein Nachlass auf den jeweiligen Teilbetrag gewährt und der Ablösungsbetrag auf die zuletzt fällig werdenden Raten angerechnet. Die bisherige zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Nachlasses bei Teilablösungen, dass betroffene Darlehensnehmer gesondert ihr Einverständnis mit dieser Verrechnungsreihenfolge erklären, ist entfallen.
- Die Bestimmung zur Anzeigepflicht von Adressänderungen wurde präzisiert, um unmissverständlich klarzustellen, dass sich die Mitteilungspflicht auch auf die Fälle erstreckt, in denen sich bspw. aufgrund bloßer Umbenennung des Straßennamens die Wohnanschrift des Darlehensnehmers ändert.
- Die Einordnung von Verstößen gegen die Mitteilungspflicht während laufender Freistellungen als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 BAföG wurde detaillierter formuliert und entsprechend der bereits durch das 21. BAföGÄndG ebenfalls konkreter differenzierenden Nennung denkbarer Handlungsalternativen bei den übrigen Ordnungswidrigkeitstatbeständen in § 58 Absatz 1 BAföG angepasst.

II.1.3.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 2016) vom 13. April 2016

Aufgrund der Rechtsänderungen durch das 25. BAföGÄndG ergab sich die Notwendigkeit, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlichen Antragsformblätter anzupassen. Im Rahmen dieser Aktualisierung wurden auch Änderungsanregungen aus der Praxis berücksichtigt, die u. a. auch der Vermeidung von

Missverständnissen und fehlerhaften Ausfüllung der Formulare bei Antragstellung dienen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Absatz 3 BAföG ist am 21. April 2016 in Kraft getreten.

II.2 Der Familienleistungsausgleich

Die vom Bundesverfassungsgericht in seinen grundsätzlichen Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, 246 ff.), vom 25. September 1992 (BVerfGE 87, 153 ff.) und vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60 ff.) geforderte Steuerfreistellung von Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Bedarfs sowie des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs eines Kindes wird nach § 31 EStG durch Kindergeld oder durch Abzug der Freibeträge für Kinder gewährleistet. Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld im gesamten Veranlagungszeitraum die gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld erhöht. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld über den für diesen Zweck erforderlichen Betrag hinausgeht, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern.

Im Jahr 2017 erhalten Eltern Kindergeld in Höhe von monatlich 192 Euro für erste und zweite Kinder, 198 Euro für dritte Kinder und 223 Euro für jedes weitere Kind. Ab dem Jahr 2018 werden diese Beträge um jeweils 2 Euro/Monat angehoben.

Der jährliche Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum wurde für den Veranlagungszeitraum 2017 auf 4.716 Euro angehoben. Ab 2018 erfolgt eine weitere Anhebung um 72 Euro auf dann 4.788 Euro. Daneben besteht ein Anspruch auf den einheitlichen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes, der für alle zu berücksichtigenden Kinder gilt. Dieser Freibetrag beträgt für Veranlagungszeiträume seit dem Jahr 2010 jährlich 2.640 Euro. Insgesamt betragen die steuerlich für jedes Kind zu berücksichtigenden Freibeträge damit 7.356 Euro im Jahr 2017 und 7.428 Euro ab dem Jahr 2018.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und z. B. für einen Beruf ausgebildet werden, können grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt werden. Darüber hinaus besteht für ein Kind Anspruch auf Kindergeld, wenn es z. B. weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit übersteigt.

Volljährige Kinder können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden. Die Altersstruktur der mit BAföG Geförderten (dazu vgl. unter II.3.1.4) relativiert die unmittelbare Relevanz dieser einkommensteuerrechtlichen Altersbeschränkung für diesen Personenkreis zusätzlich. Die verbleibenden mindestens 25-Jährigen machen je nach Art der Ausbildungsstätte nur noch einen Anteil von bereits deutlich unter 50 Prozent der Geförderten aus.

Außerhalb des Familienleistungsausgleichs kommt seit 2002 zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes in Berufsausbildung ein Freibetrag von jährlich 924 Euro zum Abzug.

II.3 Entwicklungen im Berichtszeitraum – Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung, Gefördertenzahlen und strukturelle Zusammensetzung der Geförderten

Der seit dem Schuljahr 1999/2000 statistisch belegte Rückgang der Schülerzahlen insgesamt hat sich auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Während im Schuljahr 1996/97 die Zahl der Schulanfänger in der 1. Klassenstufe noch mit ihrem höchsten Wert bei rund 953.600 lag, wird bis zum Jahr 2025 – ausgehend von der demographischen Entwicklung – eine Abnahme auf 667.000 Schulanfänger erwartet. Im Schuljahr 2016/2017 (rd. 720.700) gab es im Vergleich zum Schuljahr 1996/97 rund 24 Prozent weniger Schulanfänger. Die Entwicklung der sinkenden Schülerzahlen wird sich in den kommenden Jahren mit dem Aufrücken der Schüler in höhere Klassenstufen weiterhin auch auf die weiterführenden Schulen auswirken und damit auch auf die Zahl der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung. Ausgehend von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ist daher schon seit 2009 nicht mehr mit weiter steigenden Schülerzahlen in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung zu rechnen.

Im Berichtszeitraum verzeichnen die Schülerzahlen an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen insgesamt einen leichten Rückgang. Für BAföG sind wegen § 2 Absatz 5 BAföG nur Vollzeitformen relevant. Nur sehr eingeschränkt relevant sind einjährige Berufsfachschulausbildungen, einschließlich aller Formen der

Berufsgrundbildung, weil diese nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1a BAföG nur unter der Voraussetzung notwendiger Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung – und damit in der Regel überhaupt nicht – förderungsfähig sind. Die Zahl der Vollzeitberufsfachschüler fiel im Berichtszeitraum weiter von 431.781 im Schuljahr 2011/2012 auf 403.583 im Schuljahr 2015/16 (- 6,5 Prozent), die Zahl der Vollzeitfachschüler stieg – wie auch bereits im letzten Berichtszeitraum – gegen den Trend von 119.112 (2011/2012) auf 126.058 im Schuljahr 2015/16 (+ 6 Prozent), wobei allerdings gegenüber dem Wert des Vorjahres ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist (2014/15: 127.755). Der erneute Rückgang bei den Vollzeitberufsfachschülern dürfte – eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch auf dem Ausbildungsstellenmarkt – primär demografisch bedingt sein. Bei den Vollzeitfachschulen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei meist um Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung handelt. Insofern könnte der Anstieg der Zahl der Vollzeitfachschüler ein Indiz für eine wachsende Bedeutung der beruflichen Weiterbildung sein. Außerdem kann an den Fachschulen auch die Fachhochschulreife erworben werden. Insoweit deutet die Entwicklung bei den Vollzeitfachschülern zugleich auf einen Trend zur Höherqualifizierung hin.

Im Hochschulbereich ist die Studienanfängerquote nach internationaler Abgrenzung³ von 46 Prozent (2011) nochmals erheblich auf 55,7 Prozent (2015) gestiegen (2005 waren es nur 36,1 Prozent). Nach der aktuelleren nationalen Abgrenzung⁴ fiel die Studienanfängerquote nach 55,9 Prozent (Studienjahr 2012) und einem Höchstwert von 58,5 Prozent zum Studienjahr 2013 wieder und liegt mit einem Wert von 55,5 Prozent zum Studienjahr 2016 damit leicht unter dem am Ende des vorangegangenen Berichtszeitraums (Studienjahr 2012) von 55,9 Prozent. Insgesamt würde die Zahl der Schulabsolventen mit Studienberechtigung nach der letzten veröffentlichten Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz von bundesweit über 516.000 im Jahre 2013 auf ein Zwischenhoch von rund 491.000 im Jahr 2016 ansteigen und danach bis zum Jahr 2025 auf 431.000 sinken.⁵ Die Vorausberechnung wird derzeit überarbeitet. Es gibt dabei Hinweise darauf, dass die Zahl nach oben korrigiert werden muss. Die Frage, ob die erwarteten Studienberechtigten auch tatsächlich ein Hochschulstudium aufnehmen werden, kann damit aber noch nicht beantwortet werden. Dies hängt entscheidend von der Quote für den Übergang auf die Hochschulen ab. Zu den unterschiedlichen Prognosemodellen für eine Beschreibung der quantitativen Entwicklungen wird auf die Ergebnisse der veröffentlichten Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2012 bis 2025 verwiesen.

Das 25. BAföGÄndG trat für Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn 2016 und für Studierende zum Wintersemester 2016/17 in Kraft. In den Berichtszeitraum fallen für Schülerinnen und Schüler daher nur etwa 5 bis 6 Monate (ab Schuljahresbeginn August/September), für Studierende etwa 3 bis 4 Monate (Beginn Wintersemester September/Okttober), in denen bereits die Auswirkungen des 25. BAföGÄndG greifen konnten. Die davor letzte Anpassung der BAföG-Bedarfssätze und Freibeträge war mit dem 23. BAföGÄndG vom 24. Oktober 2010 erfolgt. Dies gilt es bei der Bewertung der Entwicklung zu berücksichtigen, dass im aktuellen Berichtszeitraum die Gefördertenzahlen spürbar zurückgegangen sind. Im Bereich der Studierenden (2016: 377.000; 2012: 440.000) ist die jahresdurchschnittliche Gefördertenzahl seit dem letzten Berichtszeitraum um rund 63.000 (rund 14,3 Prozent) gesunken.

Im selben Zeitraum ist mit dem deutlichen Zuwachs insbesondere der Studienanfängerzahlen die Gesamtzahl der Studierenden um rund 15 Prozent und zugleich auch die der davon dem Grunde nach Förderungsberechtigten um knapp 9 Prozent angestiegen.

Im Bereich der Schülerförderung (2016: 148.000; 2012: 190.000) ist die jahresdurchschnittliche Gefördertenzahl im Berichtszeitraum um rund 22 Prozent und damit noch stärker als bei den Studierenden zurückgegangen. Dies ist allerdings im Zusammenhang mit der demographisch bedingten Entwicklung der Schülerzahlen insgesamt zu sehen, die – anders als die Studierendenzahlen – auch im aktuellen Berichtszeitraum weiter rückläufig gewesen ist.

Die Entwicklung der Gefördertenzahlen im Studierenden- sowie im Schülerbereich weist trotz der erheblichen Leistungsverbesserungen durch das 25. BAföGÄndG noch ein Absinken der Zahl der insgesamt jahresdurchschnittlich mit BAföG Geförderten im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum aus, und zwar von rund 630.000 auf rund 525.000, also um rund 16,7 Prozent. Da das erste Vollwirkungsjahr des 25. BAföGÄndG erst das Jahr

³ Nach der international gebräuchlichen Abgrenzung der OECD bezieht sich die Studienanfängerquote eines Studienjahrs auf das jeweilige Sommersemester und das zurückliegende Wintersemester. Verwaltungsfachhochschulen sind nicht berücksichtigt.

⁴ Nach nationaler Abgrenzung bezieht sich die Studienanfängerquote eines Studienjahrs auf das jeweilige Sommersemester und das nachfolgende Wintersemester. Außerdem werden die Studienanfänger an den Verwaltungsfachhochschulen berücksichtigt.

⁵ vgl. Statistische Veröffentlichungen der KMK Nr. 205, Mai 2014

2017 ist, werden die Auswirkungen der umfangreichen Leistungsverbesserungen des 25. BAföGÄndG erst vollständig mit der BAföG-Statistik für das Jahr 2017, d.h. erst im nächsten Berichtszeitraum, erkennbar werden.

Bei den durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträgen hat es im Schülerbereich mit einem Anstieg um 8,5 Prozent von 401 Euro im Jahr 2012 auf 435 Euro im Jahr 2016 ein noch stärkeres Plus gegeben als bei den Studierenden, deren durchschnittliche monatliche Förderungsbeträge im Berichtszeitraum um 3,6 Prozent auf 464 Euro in 2016 gestiegen sind. Der überproportionale Anstieg der durchschnittlichen Förderbeträge im Schülerbereich dürfte dabei – wie auch im vorherigen Berichtszeitraum – teilweise auch auf die infolge der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 2009 (Az.: BVerwG 5 C 31.08 und 5 C 33.08) notwendig gewordene Verlagerung von Internatskosten behinderter Schüler in das BAföG zurückzuführen sein (zuvor Übernahme dieser Kosten durch andere Sozialleistungsträger).

Was den durchschnittlichen Förderungsbetrag bei den Studierenden anbelangt, so erfolgte ein deutlicher Sprung von 448 Euro auf zuletzt 464 Euro im letzten Berichtsjahr, während die Beträge in den Jahren 2012 bis 2015 nahezu gleich geblieben sind (vgl. im Einzelnen Übersicht 16). Hier zeigen sich am Durchschnittsförderungsbetrag des Jahres 2016 bereits erste Auswirkungen des 25. BAföGÄndG.

Die in den letzten beiden Berichtszeiträumen beobachtete dynamisch steigende Entwicklung der Geförderten-zahlen im Bereich der Auslandsförderung hat sich in diesem Berichtszeitraum nicht weiter fortgesetzt. Insgesamt wurden mit im Jahr 2016 über 43.000 im Ausland mit BAföG geförderten Auszubildenden rund 20 Prozent weniger Auszubildende für einen Auslandsaufenthalt gefördert als noch im Jahr 2012 (54.000).

Auch die Zahl der mit BAföG geförderten ausländischen Auszubildenden ist im Berichtszeitraum nicht mehr angestiegen, sondern – wenn auch geringfügiger als die der mit BAföG insgesamt Geförderten – um 3 Prozent von knapp 67.000 auf zuletzt knapp 65.000 gesunken.

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum ist der Anteil weiblicher Geförderter weiterhin sowohl im Studierendenbereich als auch im Schülerbereich höher gewesen als der der männlichen Geförderten. Bei den männlichen BAföG-Empfängern sank er sogar – anders als im vorherigen Berichtszeitraum – leicht; diese stellten im Jahr 2016 nur noch einen Anteil von 46,3 Prozent (2012: 47,1 Prozent). Auch im Schülerbereich sank der Anteil der männlichen BAföG-Empfänger geringfügig auf 37,5 Prozent im Jahr 2016 (2012: 38,7 Prozent).

Die Ausgaben für die Ausbildungsförderung sind seit dem letzten Berichtszeitraum um insgesamt 14 Prozent gesunken, von insgesamt 3,34 Mrd. Euro in 2012 auf 2,87 Mrd. Euro in 2016. Diese Ausgaben finanziert der Bund seit der Übernahme des Länderanteils (35 Prozent) an den Geldleistungen nach dem BAföG ab dem Jahr 2015 nunmehr allein. Die vom Bund finanzierten Ausgaben für Geförderte sind im Berichtszeitraum somit um insgesamt 21 Prozent gestiegen.

II.3.1 Geförderte Auszubildende

II.3.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

Die Zahl der Studierenden insgesamt stieg seit dem letzten Berichtszeitraum um rund 15 Prozent von 2.358.000 (2012) auf 2.709.000 (2016). Während in der Folge auch die Zahl der an Hochschulen Studierenden, die dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, seit dem letzten Berichtszeitraum um fast 9 Prozent auf 1.709.000 im Jahr 2016 gestiegen ist (2012: 1.572.000), ist die Zahl der – nach Anrechnung der zugleich gestiegenen Elterneinkommen – jahresdurchschnittlich tatsächlich geförderten Studierenden im Berichtszeitraum um von 440.000 auf 377.000 (rund 14,3 Prozent) gesunken (vgl. Übersicht 1).

Seit dem Sechsten Bericht vom 2. Januar 1986 (Bundestagsdrucksache 10/4617) erfolgt die Berechnung der Gefördertenquote auf Grundlage einer normativen Berechnungsmethode (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 10/4617, Seite 7), bei der mit Hilfe typisierender Annahmen als Bezugsgröße nicht einfach die Gesamtzahl aller Studierenden, sondern lediglich die Zahl derjenigen Studierenden genommen wird, die dem Grunde nach die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen nach dem BAföG erfüllen würden. So sollen Verzerrungen der Gefördertenquote vermieden werden. Einer der maßgeblichen Faktoren bei der Bestimmung dieser Bezugsgröße der dem Grunde nach Förderungsberechtigten ist das Einhalten der Regelstudiendauer, die zugleich die BAföG-rechtliche Förderungshöchstdauer bestimmt. Die mit dem Fortschreiten des Bologna-Prozesses einhergehende Umstellung des deutschen Hochschulsystems auf zweistufige Bachelor-/Masterstudiengänge hat mit dem Zwanzigsten Bericht vom 4. Februar 2014 (Bundestagsdrucksache 18/460) ein Nachsteuern der typisierenden Bestimmung der anzusetzenden Regelstudiendauer nötig gemacht. Diese war noch auf die herkömmlichen einstufigen Studiengänge fokussiert gewesen. Bei unveränderter Berechnungsmethode bzw. gleichbleibenden typisierten Annahmen hätte sonst ein zunehmender Verzerrungseffekt ein statistisch tolerables Maß

überschritten. Daher wurde bereits zum letzten Berichtszeitraum innerhalb des normativen Verfahrens zur Ermittlung der als Bezugsgröße für die Gefördertenquote erforderlichen Zahl der Anspruchsberechtigten die Methodik zur Berücksichtigung der Regelstudienzeitdauer angepasst. So wird die Hochschulwirklichkeit besser abgebildet, und die Aussagekraft der in den Übersichten 1 und 2 angeführten Daten bleibt weiterhin gewährleistet. Diese fortentwickelte Methodik wird auch für den vorliegenden Berichtszeitraum angewandt. Um für die Darstellung der langfristigen Entwicklungen die volle Vergleichbarkeit mit früheren Jahren erhalten zu können, wurden sämtliche im Folgenden und in den Übersichten angegebenen Werte auf Grundlage der modifizierten normativen Berechnungsmethode auch rückwirkend neu berechnet.

Die nach dieser Berechnungsmethode ermittelte Gefördertenquote sank im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum von 28 Prozent (2012) auf 22,1 Prozent (2016). Auch insoweit bleibt freilich zu berücksichtigen, dass sich die vollen Auswirkungen des 25. BAföGÄndG noch nicht in der Statistik niederschlagen konnten.

Wie ein Quartalsvergleich zu den vom Statistischen Bundesamt im Vorjahr 2015 ermittelten Daten zeigt, fiel im letzten Quartal 2016 (in dem die Verbesserungen des 25. BAföGÄndG im vollen Umfang Gültigkeit erlangt haben) der Rückgang der geförderten Studierenden gegenüber dem 4. Quartal 2015 mit rund 4 Prozent bereits deutlich geringer aus als zuvor der Rückgang um noch rund 8 Prozent im 1. Halbjahr 2016 gegenüber dem 1. Halbjahr 2015. Das lässt sich nur mit den Auswirkungen der zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft getretenen deutlichen Anhebungen der BAföG-Sätze erklären. Zum anderen ist bei der Bewertung des Rückgangs der Gefördertenzahlen auch die sehr günstige allgemeine Einkommensentwicklung im Berichtszeitraum zu berücksichtigen, die mit einer stabil niedrigen Erwerbslosenquote einherging. Bei einer zugleich nur geringen Preissteigerung führen dies Faktoren dazu, dass zunehmend weniger Auszubildendenfamilien auf Unterstützung nach dem BAföG angewiesen sind (vgl. hierzu im Einzelnen noch unter Abschnitt II.4.1 und III.3).

An Universitäten sank die Zahl der jahresdurchschnittlich geförderten Studierenden von 300.000 auf 253.000 (- 15,7 Prozent), an Fachhochschulen von 140.000 auf 124.000 (- 11,4 Prozent). Die Gefördertenquote an Fachhochschulen lag mit 19,3 Prozent (2012: 25,6 Prozent) nun noch deutlicher unter der Quote an Universitäten (jetzt: 23,7 Prozent nach 29,3 Prozent in 2012) als noch im letzten Berichtszeitraum.

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland

		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Studierende insgesamt ¹⁾	Tsd.	1.940	1.926	1.919	2.004	2.098	2.209	2.358	2.473	2.579	2.654	2.709
davon:												
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	1.368	1.346	1.327	1.366	1.413	1.472	1.572	1.639	1.696	1.706	1.709
in Prozent		70,5	69,9	69,1	68,1	67,3	66,7	66,7	66,3	65,8	64,3	63,1
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	1.368	1.346	1.327	1.366	1.413	1.472	1.572	1.639	1.696	1.706	1.709
Geförderte	Tsd.	342	332	333	360	386	419	440	439	425	401	377
Gefördertenquote	Prozent	25,0	24,7	25,1	26,4	27,3	28,4	28,0	26,8	25,0	23,5	22,1
davon an:												
Universitäten ³⁾												
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	991	966	934	932	944	968	1.023	1.053	1.077	1.070	1.068
Geförderte	Tsd.	236	229	229	246	262	284	300	297	286	269	253
Gefördertenquote	Prozent	23,8	23,7	24,5	26,4	27,8	29,3	29,3	28,2	26,5	25,1	23,7
Fachhochschulen												
Anspruchsberechtigte ^{2) 4)}	Tsd.	377	380	392	434	469	504	549	586	619	636	641
Geförderte	Tsd.	106	103	104	114	124	134	140	141	139	132	124
Gefördertenquote	Prozent	28,1	27,1	26,5	26,3	26,4	26,7	25,6	24,1	22,4	20,8	19,3

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹⁾ seit 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen

²⁾ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden (aufgrund neuer BA/-MA-Struktur seit dem 20. Bericht erstmalig neues, modifiziertes Berechnungsverfahren gegenüber der seit dem Sechsten Bericht angewandten Berechnungsmethode; vgl. auch Erläuterung im Berichtstext).

³⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

⁴⁾ ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Die seit dem 16. Bericht enthaltene Übersicht 2, die jedes Bundesland gesondert ausweist, lässt folgende Entwicklungen in den Ländern erkennen: Der Anteil der dem Grunde nach Anspruchsberechtigten bewegt sich im derzeitigen Berichtszeitraum in einer Spannbreite zwischen rund 56 Prozent in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg und rund 70 Prozent in Baden-Württemberg; die Gefördertenquote zwischen rund 13 Prozent im Saarland und rund 32 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Zahl der jahresdurchschnittlich geförderten Schüler ist von 2012 auf 2016 von rund 190.000 auf rund 148.000 gefallen, also um rund 42.000 Geförderte bzw. 22 Prozent (siehe Übersicht 3). Dies ist allerdings im Zusammenhang mit dem demographisch bedingten Rückgang der Schülerzahlen insgesamt im gleichen Zeitraum zu sehen.

Bezüglich der Zahl der geförderten Schüler entfiel erneut mehr als die Hälfte auf die Berufsfachschulen (2016: 74.500), deren Schüler einen ähnlichen Rückgang (von ursprünglich 96.000 in 2012) zu verzeichnen hatten wie die jahresdurchschnittlich geförderten Schüler insgesamt, nämlich um 22,4 Prozent. Die zweitgrößte Schülergruppe stellten im Jahr 2016 mit 30.100 Geförderten die Fachschulen bei einem vergleichsweise deutlich geringeren Rückgang gegenüber dem Jahr 2012 von lediglich 11,7 Prozent (2010: 34.100 Geförderte).

Bei den Fachoberschulen ist die Zahl der Geförderten deutlich überproportional gesunken, und zwar um 40 Prozent auf 8.100 gegenüber 13.500 im Jahr 2012. Davon waren vor allem die geförderten Fachoberschüler mit vorausgegangener Berufsausbildung betroffen; die Zahl der Fachoberschüler ohne Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung blieb vergleichsweise konstant bei 2.800 (2012: 3.100). Rund 65 Prozent aller in 2016 geförderten Fachoberschüler gehörten einer Fachoberschulklasse an, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) sank die Zahl der Geförderten insgesamt um 26,5 Prozent von rund 35.900 (2012) auf rund 26.400. Besonders auffällig und stark über den durchschnittlichen Trend hinausgehend ist hierbei der Rückgang der Zahl der Geförderten an Abendrealschulen um 42,9 Prozent (2012: 6.300; 2016: 3.600). Es spricht vieles dafür, dass dieser Rückgang auf eine vom Bund veranlasste Korrektur des Gesetzesvollzugs im BAföG zurückgeht, die in einzelnen Ländern auf Basis eines zu weit gefassten Verständnisses der förderungsrechtlich maßgeblichen Zugangsvoraussetzungen für Abendrealschüler erforderlich geworden war und mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. September 2014 in entsprechend konkretisierten „Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch von Abendrealschulen“ auch schulrechtlich klargestellt worden ist.

Übersicht 2

Geförderte Studierende 2016 im Ländervergleich

		Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen
Studierende insg. ¹⁾	Tsd.	352,1	368,6	173,1	48,2	35,5	96,5	240,5	37,6	196,8
<i>davon:</i>										
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	248,0	255,4	106,1	27,0	22,7	57,7	144,8	23,8	135,5
in Prozent		70	69	61	56	64	60	60	63	69
Anspruchs- berechtigte ²⁾	Tsd.	248,0	255,4	106,1	27,0	22,7	57,7	144,8	23,8	135,5
Geförderte	Tsd.	39,0	46,9	26,9	8,3	6,5	11,6	30,1	7,7	37,2
Gefördertenquote	Prozent	16	18	25	31	29	20	21	32	27
<i>davon an:</i>										
Universitäten ³⁾										
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	138,0	166,4	69,0	19,7	13,0	33,2	92,2	15,3	92,3
Geförderte	Tsd.	27,8	29,7	17,2	5,8	3,9	8,0	19,8	5,6	26,1
Gefördertenquote	Prozent	20	18	25	29	30	24	21	37	28
Fachhochschulen										
Anspruchsberechtigte ^{2) 4)}	Tsd.	110,0	89,0	37,2	7,4	9,7	24,4	52,6	8,5	43,2
Geförderte	Tsd.	11,2	17,2	9,7	2,5	2,6	3,6	10,3	2,1	11,1
Gefördertenquote	Prozent	10	19	26	34	26	15	20	25	26

Fortsetzung Übersicht 2 →

noch Übersicht 2

Geförderte Studierende 2016 im Ländervergleich

		Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Deutschland
Studierende insg. ¹⁾	Tsd.	741,2	119,0	30,2	110,3	53,7	56,8	49,1	2.709,18
<i>davon:</i>									
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	416,0	75,3	19,7	73,6	33,8	36,1	32,9	1.709
in Prozent		56	63	65	67	63	64	67	63,1
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	416,0	75,3	19,7	73,6	33,8	36,1	32,9	1.709
Geförderte	Tsd.	90,7	16,1	2,6	22,6	10,0	10,9	10,2	377
Gefördertenquote	Prozent	22	21	13	31	30	30	31	22,1
<i>davon an:</i>									
Universitäten ³⁾									
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	249,4	47,8	10,6	53,6	22,1	22,4	22,6	1.068
Geförderte	Tsd.	59,2	10,8	1,7	16,9	6,6	7,1	7,0	253
Gefördertenquote	Prozent	24	23	16	32	30	32	31	23,7
Fachhochschulen									
Anspruchsberechtigte ^{2) 4)}	Tsd.	166,5	27,4	9,1	20,1	11,7	13,8	10,3	641
Geförderte	Tsd.	31,5	5,3	0,9	5,7	3,4	3,8	3,2	124
Gefördertenquote	Prozent	19	19	10	28	29	27	31	19,3

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹⁾ seit 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen²⁾ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden (aufgrund neuer BA/-MA-Struktur seit dem 20. Bericht neues, modifiziertes Berechnungsverfahren gegenüber der seit dem Sechsten Bericht angewandten Berechnungsmethode; vgl. auch Erläuterung im Berichtstext).³⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen⁴⁾ ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Übersicht 3

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gymnasium ¹⁾	10,3	9,4	9,4	9,4	9,3	8,9	8,5	8,1	7,8	7,3	7,2
Abendhauptschule	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,3
Abendrealschule	3,9	4,7	4,7	5,5	6,0	6,4	6,3	6,1	6,0	5,5	3,6
Abendgymnasium	2,2	2,1	2,1	2,2	2,2	2,4	2,5	2,4	2,3	2,2	2,0
Kolleg	24,1	22,4	22,4	23,7	25,7	27,0	26,5	25,0	23,8	22,4	20,5
Berufsaufbauschule	1,5	1,9	1,9	2,1	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6	1,4	1,2
Berufsfachschule	110,7	106,9	106,9	107,8	103,8	100,3	96,0	91,1	85,7	79,5	74,5
Fachoberschule	15,9	14,1	14,1	15,3	15,8	15,1	13,5	12,2	11,1	9,8	8,1
davon:											
mit vorheriger Ausbildung	12,9	11,1	11,1	12,2	12,6	11,9	10,5	9,2	8,2	6,9	5,3
ohne vorherige Ausbildung	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1	3,2	3,1	3,0	2,9	3,0	2,8
Fachschule	29,6	30,0	30,0	32,7	33,7	34,3	34,1	33,8	33,0	32,4	30,1
davon:											
mit vorheriger Ausbildung	23,8	23,6	23,6	25,1	23,3	22,8	22,2	21,9	21,5	21,6	19,8
ohne vorherige Ausbildung	5,7	6,4	6,4	7,6	10,4	11,5	11,9	11,8	11,5	10,8	10,3
Schulen insgesamt	198,6	192,1	192,1	199,2	199,1	196,8	189,9	181,0	171,8	161,0	147,5

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt in Tsd. an.

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2006-2016

Übersicht 4

Geförderte Schüler 2016 im Ländervergleich

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen
Gymnasium ¹⁾	563	394	271	373	140	662	344	494	796
Abendhauptschule	–	2	–	–	14	–	70	1	5
Abendrealschule	84	24	8	161	81	45	660	2	23
Abendgymnasium	220	112	33	44	48	160	250	88	139
Kolleg	1.343	6.134	2.078	190	220	382	521	2	867
Berufsaufbauschule	55	904	31	9	1	2	9	2	22
Berufsfachschule	4.376	7.722	7.606	2.839	524	1 507	3.164	1.728	7.776
Fachoberschule	761	721	589	243	128	252	810	118	1.442
davon:									
mit vorheriger Ausbildung	702	132	525	130	106	243	540	106	1.023
ohne vorherige Ausbildung	59	590	64	113	22	9	270	12	418
Fachschule	1.360	2.112	254	2.645	224	940	1.685	1.036	3.499
davon:									
mit vorheriger Ausbildung	486	1.558	209	249	21	699	1.559	979	2.719
ohne vorherige Ausbildung	874	554	45	2.397	203	242	126	58	780
Schulen insgesamt	8.761	18.127	10.869	6.503	1.380	3.949	7.513	3.471	14.569

Fortsetzung Übersicht 4 →

noch Übersicht 4

Geförderte Schüler 2016 im Ländervergleich

	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Deutschland
Gymnasium ¹⁾	1.203	306	115	538	263	333	409	7.203
Abendhauptschule	165	0	–	26	0	1	1	285
Abendrealschule	2.332	63	24	87	17	8	1	3.618
Abendgymnasium	705	12	16	95	3	59	–	1.982
Kolleg	6.080	990	93	486	222	803	93	20.502
Berufsaufbauschule	70	29	–	56	2	3	4	1.198
Berufsfachschule	18.951	3.507	467	4.776	3.163	3.201	3.180	74.490
Fachoberschule	1.060	319	110	603	321	357	309	8.143
davon:								
mit vorheriger Ausbildung	640	257	32	235	200	341	134	5.348
ohne vorherige Ausbildung	420	62	77	368	121	16	175	2.795
Fachschule	4.667	878	310	4.268	2.348	1.636	2.190	30.052
davon:								
mit vorheriger Ausbildung	844	274	9	4.214	2.253	1.577	2.152	19.801
ohne vorherige Ausbildung	3.823	604	300	55	95	59	37	10.251
Schulen insgesamt	35.233	6.103	1.133	10.934	6.340	6.401	6.187	147.471

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹⁾ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2016

II.3.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis zwischen geförderten Schülern und Studierenden hat sich auch zwischen 2012 und 2016 nochmals geringfügig um 1,5 Prozentpunkte in Richtung Studierende verschoben. Der Anteil der Schüler betrug im Jahresdurchschnitt 28,6 Prozent (2012: 30,1 Prozent), der der Studierenden 71,4 Prozent (2012: 69,9 Prozent).

Innerhalb der Gruppe der Studierenden ist das Verhältnis von Geförderten an Universitäten zu Geförderten an Fachhochschulen und solchen an Akademien und Kunsthochschulen dagegen nahezu unverändert geblieben (65,8 Prozent zu 33,3 Prozent zu 1,0 Prozent in 2016 gegenüber 66,2 Prozent zu 32,5 Prozent zu 1,3 Prozent in 2012).

Der Anteil der geförderten Studierenden, die bei den Eltern wohnen, der im letzten Berichtszeitraum noch leicht auf 20,5 Prozent im Jahr 2012 gefallen war, ist im jetzigen Berichtszeitraum wieder relativ deutlich angestiegen auf 22,1 Prozent im Jahr 2016. Dabei stieg der Anteil der Elternwohner etwas deutlicher bei Studierenden an Universitäten um 2,7 Prozentpunkte auf 19,7 Prozent gegenüber einem Plus von nur 1,7 Prozentpunkten auf 27,2 Prozent bei den an Fachhochschulen Geförderten.

Bei den Schülern hat sich die Verteilung der Geförderten auf die verschiedenen Schularten im Berichtszeitraum nur wenig verändert. In 2016 besuchten mit 50,5 Prozent der Geförderten noch immer gut die Hälfte eine Berufsfachschule (2012: 49,9 Prozent). Der Anteil der Schüler an Fachschulen stieg nochmals auf 18,2 Prozent (2012: 16 Prozent), während er an Fachoberschulen von 8,6 Prozent auf 6,5 Prozent und an Berufsaufbauschulen leicht von 1,2 auf 1,1 Prozent sank. Leicht gesunken auf nunmehr 18,3 Prozent im Jahr 2016 ist auch der Anteil der nach dem BAföG geförderten Schüler an einem Kolleg oder einer Abendschule (2012: 19,5 Prozent; zum dabei deutlich überproportionalen Rückgang bei den Abendrealschulen vgl. bereits unter II.3.1.1.). Der Anteil der geförderten Schüler an Tagesgymnasien ist hingegen auf 5,3 Prozent gestiegen (2012: 4,8 Prozent).

Anders als bei den Studierenden ist der bei den Schülern erheblich höhere Anteil der Geförderten, die bei den Eltern wohnen, leicht gesunken und erreichte in 2016 insgesamt nur noch 43 Prozent (2012: 43,7 Prozent).

Übersicht 5

Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	2012	2016	2012	2016	2012	2016
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
Universitäten ¹⁾	66,2	65,8	18,0	19,7	82,0	80,3
Akademien	0,6	0,3	37,7	22,6	62,3	77,4
Kunsthochschulen	0,7	0,7	6,9	7,4	93,1	92,6
Fachhochschulen ²⁾	32,5	33,3	25,5	27,2	74,5	72,8
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	20,5	22,1	79,5	77,9

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2012, 2016

Übersicht 6

Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2016)

Ausbildungsstätte	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium ¹⁾	5,3	0,1	99,9
Abendhauptschule	0,3	45,2	54,8
Abendrealschule	2,8	56,1	43,9
Abendgymnasium	1,3	41,9	58,1
Kolleg	13,9	53,0	47,0
Berufsaufbauschule	1,1	42,1	57,9
Berufsfachschule	50,5	47,7	52,3
Fachoberschule	6,5	38,0	62,0
davon:			
mit vorheriger Ausbildung	4,5	54,3	45,7
ohne vorheriger Ausbildung	2,0	0,1	99,9
Fachschule	18,2	34,6	65,4
davon:			
mit vorheriger Ausbildung	11,9	33,0	67,0
ohne vorherige Ausbildung	6,4	37,7	62,3
Schulen insgesamt	100,0	43,0	57,0

¹⁾ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2016

II.3.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Im Berichtszeitraum verschob sich die Verteilung auf Frauen und Männer unter den geförderten Studierenden leicht zugunsten ersterer. Zuletzt erreichten Frauen einen Anteil von 53,7 Prozent (+ 0,8 Prozentpunkte), Männer waren zu 46,3 Prozent vertreten (- 0,8 Prozentpunkte). An den Universitäten stieg der Frauenanteil nur geringfügig um 0,3 Prozentpunkte auf 56,8 Prozent, an den Fachhochschulen dagegen stärker, nämlich um 2 Prozentpunkte auf 47,2 Prozent (2012: 45,2 Prozent). Am höchsten ist der Anteil weiblicher Geförderter immer noch an den Akademien und Kunsthochschulen, ist aber vergleichsweise deutlich um 4,7 Prozentpunkte auf 59,4 Prozent (2012: 64,1 Prozent) zurückgegangen – hier haben sich die Anteile männlicher und weiblicher Geförderter also einander etwas angenähert.

Der Anteil der Ledigen unter den geförderten Studierenden hat sich mit 96 Prozent (2012: 96,2 Prozent) im Berichtszeitraum kaum verändert.

Bei den schulischen Ausbildungen wurden auch in diesem Berichtszeitraum mit 62,5 Prozent in 2016 (2012: 61,3 Prozent) weiterhin wesentlich mehr Frauen als Männer gefördert. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass Schularten mit großem Gefördertenanteil immer noch weit überwiegend von Frauen besucht werden. So ist an Berufsfachschulen, die von der Hälfte aller mit BAföG geförderten Schüler besucht werden, der dort besonders hohe Frauenanteil mit immer noch 68,3 Prozent in 2016 (2012: 68,7 Prozent) kaum zurückgegangen. Bei den Fachschulen ist der Frauenanteil nochmals deutlich angestiegen (um 4,6 Prozentpunkte) auf inzwischen nahezu Dreiviertel (72,9 Prozent) aller im Jahr 2016 an Fachschulen Geförderten.

Im Jahr 2016 hatten 5,3 Prozent aller mit BAföG Geförderten ein oder mehrere Kinder, also nur geringfügig weniger als im letzten Berichtszeitraum (2012: 5,9 Prozent).

Übersicht 7

Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2016)

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet / in eingetragener Lebenspartner- schaft	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹⁾	43,2	56,8	96,3	3,2	0,5
Akademien, Kunsthochschulen	40,6	59,4	95,7	3,6	0,7
Fachhochschulen ²⁾	52,8	47,2	95,7	3,7	0,7
Hochschulen insgesamt	46,3	53,7	96,0	3,4	0,6

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2016

Übersicht 8

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2016)

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
Gymnasium ¹⁾	44,3	55,7	97,6	2,1	0,4
Abendhauptschule	55,3	44,7	94,1	3,8	2,1
Abendrealschule	54,0	46,0	94,7	3,5	1,7
Abendgymnasium	48,5	51,5	92,4	5,3	2,3
Kolleg	55,5	44,5	96,7	2,3	1,0
Berufsaufbauschule	59,7	40,3	95,7	3,7	0,6
Berufsfachschule	31,7	68,3	95,2	3,6	1,2
Fachoberschule	53,5	46,5	96,7	2,5	0,8
davon:					
mit vorheriger Ausbildung	60,1	39,9	97,0	2,3	0,7
ohne vorheriger Ausbildung	38,3	61,7	96,1	2,8	1,0
Fachschule	27,1	72,9	91,8	6,3	1,9
davon:					
mit vorheriger Ausbildung	31,1	68,9	91,9	6,4	1,7
ohne vorherige Ausbildung	19,6	80,4	91,6	6,1	2,3
Schulen insgesamt	37,5	62,5	95,0	3,8	1,3

¹⁾ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2016

II.3.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Im Berichtszeitraum ist der Anteil der unter 26-Jährigen unter den geförderten Studierenden an Universitäten erneut und auch spürbar stärker gesunken als im letzten Berichtszeitraum (von 80,4 Prozent im Jahr 2012 auf 75 Prozent im Jahr 2016), der Anteil der 30-Jährigen und älter dagegen von 4,3 Prozent auf 6 Prozent erneut und ebenfalls stärker gestiegen. An den Fachhochschulen sind die geförderten Studierenden weiterhin etwas älter: der gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum nochmals leicht gesunkene Anteil der unter 26-jährigen beträgt hier nur 70,2 Prozent. Der Anteil der 30-Jährigen und älter ist mit 7,6 Prozent auch an Fachhochschulen erneut angestiegen (2012: 6,5 Prozent).

Weibliche Geförderte waren weiterhin durchschnittlich jünger als männliche. So waren z. B. von den geförderten Studentinnen an Universitäten im Jahr 2016 57,2 Prozent (2012: 59,7 Prozent) jünger als 24 Jahre, während dieser Anteil bei Männern zuletzt 53,9 Prozent (2012: 57,3 Prozent) betrug. Der Anteil der weiblichen Geförderten an Universitäten, die jünger als 24 Jahre waren, ist dabei im Berichtszeitraum um 2,5 Prozentpunkte und damit etwas weniger zurückgegangen als der der männlichen Geförderten dieser Altersklassen (mit einem Rückgang um 3,4 Prozentpunkte). Damit vergrößerte sich der geschlechtsspezifische Altersabstand dieser Altersklasse bei Universitätsstudierenden – anders als im vorherigen Berichtszeitraum – wieder etwas. Der Altersabstand ist bei den Fachhochschulstudierenden im Vergleich zu den Universitätsstudierenden immer noch deutlicher, auch wenn der Anteil der unter 24-Jährigen Geförderten hier sowohl bei Frauen als auch bei Männern gestiegen ist: 53,9 Prozent der weiblichen Geförderten in 2016 waren jünger als 24 Jahre (2012: 53 Prozent), hingegen nur 46,7 Prozent der männlichen Geförderten dieser Altersklasse (2012: 46,3 Prozent). Der Anstieg fiel damit bei den weiblichen Geförderten unter 24 Jahren an Fachhochschulen mit fast einem Prozentpunkt etwas stärker aus als bei den männlichen (plus 0,4 Prozentpunkte). Auch bei den Fachhochschulstudierenden hat sich im Berichtszeitraum der geschlechtsspezifische Altersabstand dieser Altersklassen somit geringfügig vergrößert.

Bei den – weiterhin insgesamt jüngeren – Schülern sank der Anteil der unter 24-Jährigen auch in diesem Berichtszeitraum nochmals geringfügig von 72,1 Prozent im Jahr 2012 auf 71,5 Prozent im Jahr 2016, der Anteil der über 28-jährigen geförderten Schüler stieg zugleich weiter auf 9,4 Prozent (2012: 7,8 Prozent). Weiterhin waren unter den geförderten Schülern nach den Gymnasiasten die Berufsfachschüler am jüngsten. Unter den noch keine 18 Jahre alten Geförderten hat dabei der Anteil an Gymnasiasten wie schon im vorigen Berichtszeitraum nochmals um über 4 Prozentpunkte auf zuletzt 40,9 Prozent deutlich zugenommen; aber auch bei den zahlenmäßig unter den Geförderten insgesamt deutlich am stärksten vertretenen Berufsfachschülern hat der Anteil Minderjähriger erneut zugenommen, nämlich um 2 Prozentpunkte auf zuletzt 14,6 Prozent. 33,5 Prozent der an Gymnasien und 28,5 Prozent der an Berufsfachschulen geförderten Schüler sind zwischen 18 und unter 20 Jahren alt. Die Fachschulen haben mit einem Anteil von 64,9 Prozent (2012: 67,8 Prozent) bei den ab 22-Jährigen und älter anders als zuvor nicht mehr die ältesten Geförderten im Schülerbereich. Dies sind jetzt mit 67,1 Prozent die Schüler an den Abendschulen (2012: 65,5 Prozent). An den Fachoberschulen ist der Anteil der ab 22-Jährigen um über 6 Prozentpunkte gesunken und liegt im Jahr 2016 bei 53,6 Prozent (2012: 59,8 Prozent). Bei den drei zuletzt genannten Schülergruppen ist insgesamt zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Teil davon bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat.

Übersicht 9

Geförderte Studierende nach Alter (2016)

Geförderte an	Universitäten ¹⁾		Akademien		Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
Alter von ... bis unter...	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert
unter 18	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
18 – 20	8,8	8,9	6,7	6,9	4,8	5,0	6,1	6,1
20 – 22	22,8	31,7	21,4	28,3	15,0	19,9	19,7	25,8
22 – 24	24,0	55,7	24,5	52,8	21,3	41,2	24,3	50,1
24 – 26	19,3	75,0	16,9	69,7	21,4	62,6	20,1	70,2
26 – 28	12,7	87,8	13,4	83,1	16,2	78,8	14,1	84,3
28 – 30	6,2	94,0	8,9	92,0	10,4	89,2	8,1	92,4
30 – 32	3,1	97,1	4,1	96,1	5,5	94,8	4,2	96,6
32 – 34	1,5	98,6	1,9	98,0	3,1	97,9	1,9	98,4
34 und älter	1,4	100,0	2,0	100,0	2,1	100,0	1,6	100,0

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2016

Übersicht 10

Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2016)

Geförderte an	Universitäten ¹⁾				Akademien			
Alter von ... bis unter ...	Männlich		Weiblich		männlich		weiblich	
	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert
unter 18	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1
18 – 20	8,8	8,9	8,9	8,9	6,3	6,4	7,0	7,2
20 – 22	22,2	31,1	23,3	32,2	16,5	22,9	24,4	31,5
22 – 24	22,8	53,9	24,9	57,2	22,4	45,3	25,8	57,3
24 – 26	18,8	72,6	19,6	76,8	16,3	61,6	17,2	74,5
26 – 28	14,1	86,7	11,7	88,5	15,1	76,7	12,4	86,9
28 – 30	7,1	93,8	5,5	94,1	13,0	89,8	6,4	93,4
30 – 32	3,4	97,2	2,9	97,0	5,9	95,7	3,0	96,4
32 – 34	1,6	98,8	1,5	98,5	2,4	98,1	1,6	97,9
34 und älter	1,2	100,0	1,5	100,0	1,9	100,0	2,1	100,0

Fortsetzung Übersicht 10 →

noch Übersicht 10

Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2016)

Geförderte an	Kunsthochschulen				Fachhochschulen ²⁾			
Alter von ... bis unter ...	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert
unter 18	0,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
18 – 20	3,9	4,1	5,5	5,6	5,5	5,5	6,7	6,8
20 – 22	14,0	18,1	15,7	21,3	17,9	23,5	21,7	28,5
22 – 24	19,1	37,2	22,9	44,1	23,2	46,7	25,4	53,9
24 – 26	21,0	58,2	21,6	65,7	20,8	67,5	19,4	73,3
26 – 28	18,5	76,7	14,6	80,3	15,6	83,0	12,4	85,7
28 – 30	10,7	87,4	10,2	90,6	9,0	92,1	7,0	92,7
30 – 32	6,5	93,9	4,8	95,4	4,6	96,7	3,7	96,4
32 – 34	3,8	97,7	2,6	98,0	2,0	98,6	1,8	98,2
34 und älter	2,3	100,0	2,0	100,0	1,4	100,0	1,8	100,0

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2016

Übersicht 11

Geförderte Schüler nach Alter (2016)

Alter von ... bis unter...	Ausbildungsstätte					
	Gymnasium ¹⁾		Abendschule, Kolleg		Berufsaufbauschulen	
	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert
unter 18	40,9	40,9	0,2	0,2	8,2	8,2
18 - 20	33,5	74,3	8,3	8,5	17,9	26,1
20 - 22	14,9	89,2	24,4	32,9	26,3	52,4
22 - 24	4,9	94,1	26,3	59,2	21,8	74,2
24 - 26	2,5	96,6	18,9	78,1	12,5	86,6
26 - 28	1,6	98,2	11,0	89,1	7,1	93,7
28 - 30	0,8	99,0	5,9	95,0	4,1	97,7
30 - 32	0,5	99,5	2,9	97,9	1,5	99,3
32 - 34	0,2	99,7	1,1	99,0	0,4	99,7
34 und älter	0,3	100,0	1,0	100,0	0,3	100,0

Fortsetzung Übersicht 11 →

noch Übersicht 11

Alter von ... bis unter...	Ausbildungsstätte							
	Berufsfachschulen		Fachoberschule		davon			
					mit vorheriger Ausbildung		ohne vorherige Ausbildung	
	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert
unter 18	14,6	14,6	4,0	4,0	0,1	0,1	13,1	13,1
18 - 20	28,5	43,1	14,9	18,8	7,0	7,1	33,1	46,1
20 - 22	22,1	65,2	27,6	46,4	28,9	36,0	24,5	70,6
22 - 24	14,2	79,4	24,6	71,0	29,1	65,1	14,0	84,6
24 - 26	8,5	87,9	15,2	86,1	18,5	83,5	7,5	92,1
26 - 28	5,1	92,9	8,1	94,2	9,7	93,2	4,3	96,4
28 - 30	3,0	96,0	3,6	97,8	4,4	97,6	1,9	98,4
30 - 32	1,9	97,8	1,4	99,2	1,6	99,2	0,8	99,2
32 - 34	0,9	98,8	0,3	99,5	0,3	99,5	0,2	99,4
34 und älter	1,2	100,0	0,5	100,0	0,5	100,0	0,6	100,0

noch Übersicht 11

Alter von ... bis unter...	Ausbildungsstätte							
	Fachschule		davon				Zusammen	
			mit vorheriger Ausbildung		ohne vorherige Ausbildung			
	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert
unter 18	0,9	0,9	0,2	0,2	2,2	2,2	10,1	10,1
18 - 20	11,0	11,9	9,7	9,8	13,5	15,7	20,8	30,9
20 - 22	23,3	35,1	21,3	31,1	26,9	42,6	22,7	53,7
22 - 24	20,3	55,4	19,6	50,7	21,6	64,2	17,8	71,5
24 - 26	14,6	70,0	15,5	66,1	12,9	77,1	11,7	83,1
26 - 28	11,8	81,8	13,5	79,6	8,7	85,8	7,4	90,6
28 - 30	8,1	89,9	9,5	89,2	5,5	91,3	4,4	95,0
30 - 32	4,8	94,7	5,6	94,7	3,4	94,7	2,5	97,5
32 - 34	2,4	97,1	2,6	97,3	2,0	96,7	1,1	98,6
34 und älter	2,9	100,0	2,7	100,0	3,3	100,0	1,4	100,0

¹⁾ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2016

II.3.1.5 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden

Die Summe der positiven Einkünfte (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern der Geförderten erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in der Übersicht 12 angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die 2014 erzielt wurden. Die danach maßgeblichen Einkünfte lagen bei den Eltern der im Jahr 2016 geförderten Studierenden insgesamt durchweg höher als noch 2012 und waren bei Eltern von Studierenden an Akademien und Kunsthochschulen mit durchschnittlich 41.658 Euro – anders als bislang – am höchsten, gefolgt von den Elterneinkommen der an Universitäten Geförderten mit durchschnittlich 40.448 Euro. Bei den Eltern von Fachhochschülern waren die Vergleichseinkünfte mit 37.376 Euro und einem auch diesmal wieder im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum nahezu gleich gebliebenen Abstand gegenüber den Eltern von Studierenden an Universitäten weiterhin deutlich niedriger. Bei den Vollgeförderten ist das durchschnittliche Elterneinkommen – anders als im vorherigen Berichtszeitraum – in allen drei Kategorien gestiegen und betrug zuletzt zwischen 21.474 Euro (Fachhochschüler) und 22.797 Euro (Studierende an Akademien und Kunsthochschulen; bei Eltern von Universitätsstudierenden: 22.155 Euro). Bei den Eltern von Teilgeförderten war im Berichtszeitraum in allen drei Kategorien ein noch stärkerer Einkommensanstieg auf durchschnittlich zwischen 45.221 Euro (Studierende an Fachhochschulen) und 48.610 Euro (Studierende an Universitäten; bei Eltern von Studierenden an Akademien/Kunsthochschulen: 47.874 Euro) zu verzeichnen.

Übersicht 12

Einkünfte der Eltern der im Jahr 2016 geförderten Studierenden

Ausbildungs- stättenart	Anteil der Geförderten insgesamt	Ø Einkünfte ¹⁾ pro Geförderten	davon Voll- förderungs- anteil	Ø Einkünfte ¹⁾ pro Geförderten	Teil- förderungs- anteil	Ø Einkünfte ¹⁾ pro Geförderten
	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro
Universitäten ²⁾						
Eltern	55,7	40.447,8	30,9	22.155,2	69,1	48.609,6
Vater ³⁾	18,7	24.557,7	30,1	14.045,7	69,9	29.093,5
Mutter ³⁾	25,6	20.400,3	30,0	11.769,0	70,0	24.106,4
Akademien, Kunsthochschulen						
Eltern	46,5	41.658,1	24,8	22.797,0	75,2	47.874,3
Vater ³⁾	22,7	22.826,9	27,9	14.663,7	72,1	25.978,1
Mutter ³⁾	30,9	20.465,0	29,5	11.662,9	70,5	24.155,9
Fachhochschulen ⁴⁾						
Eltern	55,3	37.375,7	33,0	21.473,9	67,0	45.220,6
Vater ³⁾	18,6	23.505,9	31,5	13.569,5	68,5	28.081,1
Mutter ³⁾	26,0	18.924,7	31,9	11.447,7	68,1	22.433,4

¹⁾ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Absatz 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind

²⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³⁾ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben; in den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 Prozent) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

⁴⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2016

II.3.2 Auslands- und Ausländerförderung

II.3.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die Zahl der Auszubildenden, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland erhielten, ist seit dem Jahr 2012 gesunken. Im Jahr 2016 wurden weltweit rund 43.000 Auslandsaufenthalte gefördert, was eine Verringerung der Zahl der mit BAföG geförderten Auslandsaufenthalte um rund 20 Prozent im Berichtszeitraum bedeutet (2012: rd. 54.000). Innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sank die Zahl der Auslandsaufenthalte im Berichtszeitraum sogar um insgesamt rund 23 Prozent (2016: rd. 30.000; 2012: rd. 39.000). Der im 18., 19. und 20. Bericht festgestellte (anfangs sogar sprunghafte) Anstieg der Gefördertenzenzahlen innerhalb der EU hat sich damit im aktuellen Berichtszeitraum nicht weiter fortgesetzt. Bei einem Vergleich der Gefördertenzenzahlen in Zielstaaten innerhalb der EU im jeweils letzten Quartal der Jahre 2015 und 2016 im Verhältnis zu der Entwicklung im jeweiligen ersten Halbjahr 2015 und 2016 fällt auf, dass der Rückgang im letzten Quartal 2016 gegenüber dem letzten Quartal 2015 mit rd. 1 Prozent erheblich geringer ausfiel als noch im ersten Halbjahr 2016 (rd. 8 Prozent gegenüber dem 1. Halbjahr 2015). Dies lässt sich – wie schon bei der entsprechenden Vergleichsbetrachtung unter II.3.1.1 zu den Gefördertenzenzahlen insgesamt (einschließlich Inlandsgeförderten) – nur mit den ersten Auswirkungen der durch das 25. BAföGÄndG bewirkten Verbesserungen zum Wintersemester 2016/2017 erklären.

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge von Auslandsgeförderten verzeichnen im Berichtszeitraum hingegen insgesamt einen Anstieg. Der durchschnittliche Förderungsbetrag pro Person lag im Jahr 2016 für Zielstaaten weltweit bei 581 Euro im Monat (2012: 535 Euro; + 8,6 Prozent) und im EU-Ausland, für das anders als für Zielstaaten außerhalb der EU keine Kaufkraftausgleichszuschläge und zumeist geringere Reisekostenzuschläge gewährt werden, bei 523 Euro im Monat (2012: 488 Euro; + 7,2 Prozent). Ebenso wie bei den Inlandsgeförderten (vgl. insoweit bereits unter II.3) fällt auch bei den im Ausland Geförderten auf, dass der entscheidende Anstieg der durchschnittlichen Förderungsbeträge mit einem Plus von 6,4 Prozent weltweit (5 Prozent bei Zielstaaten innerhalb der EU) allein innerhalb des Jahres 2016 besonders stark ausgefallen ist, während in den Vorjahren des Berichtszeitraums die Steigerungen jeweils bei maximal 1 Prozent lagen. Auch daran lassen sich also auch bei den Auslandsgeförderten bereits erste Auswirkungen der Anhebungen der Einkommensfreibeträge und Bedarfssätze durch das 25. BAföGÄndG erkennen.

Rund 70 Prozent der weltweit geförderten Auslandsaufenthalte im Jahr 2016 betrafen Zielstaaten innerhalb der Europäischen Union (rd. 30.000 Geförderte). Den 47 Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums im sog. Bologna-Prozess gelten 77 Prozent der weltweit geförderten Aufenthalte (rd. 33.000 Geförderte). Auf Nordamerika entfielen rund 8,4 Prozent (rd. 3.600 Geförderte), auf Mittel- und Südamerika sowie Ozeanien zusammen rund 6,3 Prozent (rd. 2.700 Geförderte) und auf Afrika und Asien (rd. 4.300 Geförderte) zusammen rund 10 Prozent der Förderfälle im Jahr 2016.

Die beliebtesten Zielstaaten der geförderten Auszubildenden waren im Jahr 2016 wie schon im letzten Berichtszeitraum die Niederlande (rd. 6.400), das Vereinigte Königreich (rd. 4.700) und Österreich (rd. 4.300), gefolgt von den USA (rd. 3.000) und Spanien (rd. 2.900).

Auslandsaufenthalte von Schülern stellen insgesamt rund 5,8 Prozent der geförderten Auslandsaufenthalte dar. Die Anzahl der geförderten Schüleraufenthalte ist dabei im Berichtszeitraum von rd. 2.800 auf rd. 2.500 nur leicht gesunken.

Der Finanzaufwand für die Auslandsförderung nach dem BAföG, das der Bund seit dem Jahr 2015 alleine finanziert, betrug im Jahr 2016 insgesamt rund 134,1 Mio. Euro. Damit fielen die Ausgaben für die Auslandsförderung zwar unter den Höchststand von 2012 (152,9 Mio. Euro, damals noch Bund und Länder zusammen), blieben aber noch deutlich über den entsprechenden Ausgaben des Jahres 2010 (127,9 Mio. Euro). Auf das EU-Ausland entfielen im Jahr 2016 davon rund zwei Drittel, nämlich 87,9 Mio. Euro (2012: 105,2 Mio. Euro).

Neben den nach dem BAföG geförderten Auslandsaufenthalten konnten im Hochschuljahr 2014/2015 rund 39.700 Studierende aus Deutschland mit dem ERASMUS-Programm der Europäischen Union einen Auslandsaufenthalt durchführen. Dies ist ein Zuwachs im Vergleich zum im letzten Bericht angeführten Zeitraum (Hochschuljahr 2011/2012) um rund 19 Prozent. Davon entfiel auf die rund 32.200 Studierenden in einem Auslandsstudium ein Plus von rund 16,7 Prozent und auf die zuletzt rund 7.500 für ein Auslandspraktikum Geförderten ein Plus von rund 30 Prozent.

Über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) wurden im Jahr 2016 insgesamt 19.324 deutsche Studierende in den Kategorien „Bachelor- und Master-Niveau“ im Ausland gefördert, also etwa gleich viele

wie zum Ende des letzten Berichtszeitraums im Jahr 2012 (19.305 Geförderte in den damaligen vergleichbaren Kategorien „grundständig Studierende“ und „Graduierte“ (ohne Doktoranden)).

Die Gesamtentwicklung der BAföG-Gefördertenzahlen im Ausland ist in der Übersicht 13 dargestellt.

Übersicht 13

Zahl der im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BAföG Geförderten 2006 bis 2016

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 ⁹⁾	2013	2014	2015	2016
EU-Staaten											
Belgien ¹⁾	175	208	227	245	406	425	453	399	422	391	354
Bulgarien	n.a.	16	16	21	30	35	51	70	111	168	225
Dänemark	369	408	495	561	611	748	808	815	834	813	747
Estland	35	40	51	52	74	103	111	109	134	169	154
Finnland	470	500	546	586	572	560	578	555	541	591	566
Frankreich	2.340	2.446	2.058	2.140	2.519	2.895	2.976	2.917	2.739	2.465	2.234
Griechenland	117	111	124	146	167	158	179	151	166	196	239
Irland	452	421	409	324	387	484	696	921	933	939	913
Italien	931	868	821	875	823	930	1.034	1.006	981	891	926
Kroatien	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	66	73
Lettland	23	32	45	57	57	98	159	171	179	200	214
Litauen	42	40	61	62	58	60	80	103	97	116	138
Luxemburg	n.a.	n.a.	n.a.	36	74	68	59	48	48	52	52
Malta	41	37	45	54	54	54	62	72	84	69	64
Niederlande	523	767	3078	7.041	10.303	9.408	11.878	8.301	7.550	6.832	6.395
Österreich	1.756	2.146	2.861	3.879	4.256	5.710	5.884	5.551	5.021	4.639	4.311
Polen	433	403	452	440	557	649	727	803	836	814	793
Portugal	199	210	203	203	267	334	376	448	456	506	571
Rumänien	n.a.	59	80	112	153	201	237	261	280	306	364
Schweden	1.083	1.092	1.280	1.409	1.401	1.533	1.636	1.675	1.592	1.512	1.459
Slowakei	n.a.	n.a.	n.a.	30	31	33	38	39	61	80	90
Slowenien	32	28	24	37	39	41	55	49	45	80	83
Spanien	2.435	2.348	2.357	2.596	2.984	3.401	3.512	3.393	3.307	3.058	2.904
Tschechische Republik ²⁾	241	231	232	213	227	273	292	304	324	316	364
Ungarn	179	182	258	340	372	452	487	506	524	546	563
Vereinigtes Königreich ³⁾	2.312	2.280	2.713	3.313	4.290	5.929	6.533	5.581	5.558	5.091	4.727
Zypern	9	9	17	19	20	22	35	34	32	38	42
Insgesamt EU	14.197	14.882	18.453	24.791	30.732	34.604	38.936	34.282	32.855	30.944	29.565

Fortsetzung Übersicht 13 →

noch Übersicht 13

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 ⁹⁾	2013	2014	2015	2016
Weitere ausgewählte Bolognastaaten ⁴⁾	1.369	1.347	1.834	2.328	2.752	3.251	3.632	3.658	3.533	3.450	3.128
Darunter ⁵⁾											
Bosnien und Herzegowina	n.a.	n.a.	n.a.	4	5	8	8	8	5	3	2
Island	52	46	38	44	48	56	62	60	57	57	49
Kasachstan	n.a.	n.a.	n.a.	1	4	5	4	8	7	2	5
Kroatien ⁶⁾	14	10	12	7	15	19	25	40	45	s.o.	s.o.
Liechtenstein	n.a.	n.a.	n.a.	5	2	1	3	4	3	1	0
Norwegen	357	376	341	372	376	401	478	471	443	503	490
Russische Föderation ⁷⁾	299	292	357	310	315	348	406	395	346	336	370
Schweiz ⁸⁾	391	398	849	1.287	1.549	1.686	1.565	1.350	1.187	1.043	929
Serbien	5	0	2	4	3	4	5	6	6	4	6
Türkei	174	225	234	283	424	704	1.054	1.298	1.413	1.482	1.257
Ukraine	n.a.	n.a.	n.a.	7	6	8	15	10	11	7	9
Insgesamt Bolognastaaten	15.566	16.229	20.287	27.120	33.485	37.855	42.568	37.940	36.388	34.394	32.693
Nordamerika	2.549	2.605	3.298	3.702	3.694	4.061	4.660	4.673	3.970	2.555	3.573
Kanada	401	408	463	494	517	552	561	580	572	572	599
USA	2.148	2.197	2.835	3.208	3.177	3.509	4.099	4.093	3.398	1.983	2.974
Mittel- und Südamerika, Ozeanien	2.414	2.667	2.865	3.260	3.224	2.834	2.669	2.725	2.923	2.786	2.680
darunter:											
Costa Rica	42	29	28	38	41	46	66	63	63	71	66
Mexiko	235	243	312	337	369	339	357	376	402	386	359
Argentinien	135	174	159	200	180	217	212	216	184	188	176
Brasilien	112	135	156	196	184	217	254	291	281	254	243
Chile	138	136	125	175	139	182	218	197	213	197	185
Ecuador	27	24	32	51	59	68	78	80	82	62	51
Peru	30	33	45	51	53	78	96	81	109	103	70
Australien	1.234	1.428	1.510	1.609	1.645	1.147	872	901	1.010	955	971
Neuseeland	351	330	328	371	353	308	246	221	271	215	209

Fortsetzung Übersicht 13 →

noch Übersicht 13

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 ⁹⁾	2013	2014	2015	2016
Afrika, Asien	1.199	1.446	1.576	2.103	2.794	3.026	3.707	4.225	4.480	4.411	4.298
darunter:											
Ägypten	n.a.	n.a.	n.a.	35	45	46	49	40	69	76	39
Südafrika	216	181	221	212	293	290	348	399	369	297	234
China	367	485	474	577	800	790	1.046	1.233	1.160	1.152	1.032
Indien	n.a.	n.a.	n.a.	103	138	153	190	183	168	125	150
Indonesien	n.a.	n.a.	n.a.	214	224	272	289	303	411	456	453
Japan	174	287	297	313	386	345	351	415	490	509	535
Korea, Republik	n.a.	n.a.	n.a.	76	140	170	215	263	345	356	434
Malaysia	n.a.	n.a.	n.a.	46	46	74	115	153	186	206	191
Singapur	n.a.	n.a.	n.a.	64	90	97	127	127	125	130	106
Taiwan	25	31	21	33	76	96	135	144	156	190	199
Thailand	n.a.	n.a.	n.a.	91	154	207	302	362	388	387	386
Insgesamt weltweit	21.728	22.947	28.026	36.185	43.197	47.782	53.609	49.559	47.759	44.153	43.244

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen.

- ¹⁾ Bis 2008 einschließlich Luxemburg
- ²⁾ Bis 2008 einschließlich Slowakei
- ³⁾ Großbritannien und Nordirland
- ⁴⁾ Ab 2015 einschließlich Weißrussland
- ⁵⁾ Einschließlich Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Moldau, Monaco, Montenegro, Ukraine
- ⁶⁾ Bis 2008 einschließlich Bosnien-Herzegowina
- ⁷⁾ Bis 2008 einschließlich Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland; ab 2009 nur Russische Föderation
- ⁸⁾ Bis 2008 einschließlich Liechtenstein
- ⁹⁾ Für das Jahr 2012 kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der diversen Zuständigkeitswechsel bei den Auslandsförderungsämtern (Änderung der BAföG-AuslandszuständigkeitsV) zu Doppelzählungen gekommen ist und damit für einige Länder zu hohe Gefördertenzahlen ausgewiesen sind.

Quelle: 2002-2010: BMBF, Meldungen der Bundesländer; 2011-2016: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik

II.3.2.2 Entwicklung der ausländischen Geförderten in Deutschland

Übersichten 14 und 15 geben einen genaueren Überblick über die Entwicklung bei den Geförderten mit ausländischen Staatsangehörigkeiten. Danach wurden im Jahr 2016 mit rund 65.000 Auszubildenden ausländischer Staatsangehörigkeit insgesamt rund 3 Prozent weniger Ausländer gefördert als noch 2012 (rd. 67.000). Die Gesamtzahl der in 2016 geförderten ausländischen Auszubildenden setzt sich zusammen aus rund 41.000 Studierenden und 24.000 Schülern. Somit gab es bei den mit BAföG geförderten Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 ebenfalls rd. 41.000 betrug, keine wesentliche Veränderung.

Aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammten rd. 13.700 Geförderte; dies sind über 21 Prozent der ausländischen Geförderten insgesamt (was etwas über dem Anteil im Jahr 2012 – damals 19 Prozent – liegt). Die Zahl der geförderten Unionsbürger ist im Berichtszeitraum um rund 7,9 Prozent angestiegen (2012: rd. 12.700), was sich aber im Wesentlichen schlicht auf die zwischenzeitlich erfolgte Aufnahme Kroatiens (2016: rd. 1.100 Geförderte) in die EU zurückführen lässt, dessen Staatsbürger somit nun zur Gruppe der Unionsbürger zählen. Die größte Gruppe der nichtdeutschen Unionsbürger stellen weiterhin die italienischen Staatsangehörigen mit rund 2.800 Geförderten (2012: rd. 3.200), gefolgt von den polnischen Staatsangehörigen mit unverändert rund 2.200 Geförderten (2012: rd. 2.200) und den griechischen Staatsangehörigen mit rd. 1.800 Geförderten (2012: rd. 1.900).

Bei den ausländischen Geförderten aus dem übrigen Europa gab es den stärksten Rückgang (2016: rd. 32.300; 2012: rd. 38.300, d. h. - 15,7 Prozent), was allerdings zum Teil lediglich auf den bereits erwähnten Umstand zurückzuführen ist, dass Studierende in Kroatien nunmehr auch in der BAföG-Statistik als innerhalb der EU Geförderte gezählt werden. Afrika (2016: rd. 4.000, 2012: rd. 3.500 Geförderte) hat hingegen erneut einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen (+ 14,3 Prozent). Am deutlichsten ist der Zuwachs – wie auch schon im vorherigen Berichtszeitraum – bei den Geförderten aus Asien (2016: rd. 12.800; 2012: 9.300, d.h. + 37,6 Prozent). Der starke Zuwachs der Geförderten aus Asien im Berichtszeitraum ist vor allem auf den durch die jüngsten Flüchtlingswellen bedingten Anstieg der Geförderten aus Syrien (mehr als Verachtfachung der Gefördertenanzahl zwischen 2012: rd. 400 und 2016: rd. 3.500), Afghanistan (Plus von 64 Prozent von rd. 1.100 Geförderte in 2012 auf rd. 1.800 in 2016) sowie dem Irak (plus 37,5 Prozent von rd. 800 Geförderten in 2012 auf rd. 1.100) zurückzuführen.

Von allen geförderten Ausländern stellt die Türkei weiterhin mit immer noch rund 22.400 Geförderten (bei einem Minus von rd. 10 Prozent im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum) das größte Einzelkontingent dar, nunmehr gefolgt von Syrien, Italien, der Russischen Föderation (2016: rd. 2.600 bei einem Minus von rd. 24 Prozent), Polen, der Ukraine (rd. 1.900 bei einem Minus von fast 29 Prozent), Afghanistan und Griechenland (2016: rd. 1.800 bei einem vergleichsweise geringen Minus von gut 5 Prozent).

Der finanzielle Aufwand für die Förderung ausländischer Auszubildender ist seit dem letzten Bericht nahezu gleich geblieben und belief sich für den Bund, der die Geldleistungen nach dem BAföG seit dem Jahr 2015 allein finanziert, im Jahr 2016 auf insgesamt rund 234,6 Mio. Euro (2012: 237,5 Mio. Euro).

Übersicht 14

Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Herkunftsstaat/ ausl. Staats- angehörigkeit	Geförderte insge- samt ¹⁾	Finanzieller Aufwand	Schüler und Schülerinnen (§ 12)			Studierende (§ 13)		
			zusammen	Ø Monats- bestand	Finanzieller Aufwand	zusammen	Ø Monats- bestand	Finanzieller Aufwand
	Anzahl	in 1.000 Euro	Anzahl	Anzahl	in 1.000 Euro	Anzahl	Anzahl	in 1.000 Euro
EU-Staaten	13.651	49.721	4.797	2.930	15.281	8.854	5.633	34.441
darunter:								
Belgien	108	357	25	15	60	83	49	297
Bulgarien	511	1.956	121	72	357	390	233	1.599
Dänemark	39	161	10	7	32	29	19	129
Estland	54	227	18	11	52	36	25	175
Finnland	28	118	7	4	24	21	13	93
Frankreich	394	1.449	102	63	333	292	182	1.115
Griechenland	1.773	5.992	616	363	1.679	1.157	745	4.313
Irland	47	166	15	10	51	32	17	115
Italien	2.832	9.694	1.121	692	3.440	1.711	1.071	6.254
Kroatien	1.224	4.445	312	190	1.137	912	592	3.308
Lettland	195	699	80	44	228	115	71	471
Litauen	303	1.205	96	57	305	207	132	900
Luxemburg	14	29	7	4	21	7	3	8
Malta	2	4	–	–	–	2	1	4
Niederlande	514	1.947	138	86	478	376	244	1.469

Fortsetzung Übersicht 14 →

noch Übersicht 14

Herkunftsstaat/ ausl. Staats- angehörigkeit	Geförderte insge- samt ¹⁾	Finanzieller Aufwand	Schüler und Schülerinnen (§ 12)			Studierende (§ 13)		
			zusammen	Ø Monats- bestand	Finanzieller Aufwand	zusammen	Ø Monats- bestand	Finanzieller Aufwand
	Anzahl	in 1.000 Euro	Anzahl	Anzahl	in 1.000 Euro	Anzahl	Anzahl	in 1.000 Euro
Österreich	495	2.074	140	87	599	355	238	1.475
Polen	2.155	8.332	904	565	2.994	1.251	813	5.338
Portugal	712	2.350	255	162	731	457	285	1.619
Rumänien	509	1.902	244	136	759	265	170	1.143
Schweden	60	214	18	11	48	42	27	166
Slowakei	109	379	35	18	89	74	44	290
Slowenien	65	215	28	17	76	37	25	139
Spanien	604	2.149	223	139	703	381	237	1.446
Tschechische Republik	232	948	78	49	283	154	100	665
Ungarn	270	1.047	102	61	355	168	103	693
Vereinigtes Königreich ²⁾	397	1.641	102	68	445	295	189	1.196
Zypern	5	21	–	–	–	5	4	21
Übriges Europa	32.299	111.784	10.140	6.206	28.649	22.159	14.405	83.135
darunter:								
Bosnien- Herzegowina	1.235	4.360	378	229	1.223	857	562	3.137
Kroatien	10	36	1	1	3	9	5	33
Island	434	1.348	160	96	432	274	170	916
Mazedonien	195	705	47	29	133	148	96	572
Norwegen	15	38	4	2	7	11	5	31
Russische Föderation	2.556	10.885	756	474	2.626	1.800	1.208	8.260
Ukraine	1.885	7.937	515	322	1.730	1.370	928	6.207
Schweiz	110	408	29	18	103	81	45	305
Serbien	825	2.871	352	210	1.152	473	304	1.718
Türkei	22.376	73.278	6.971	4.274	18.228	15.405	9.961	55.050
Weißrussland	331	1.511	71	48	275	260	180	1.236
Afrika	3.973	15.210	2.375	1.313	7.846	1.598	1.009	7.364
darunter:								
Marokko	468	1.726	165	93	468	303	193	1.259
Tunesien	151	674	45	30	179	106	71	494

Fortsetzung Übersicht 14 →

noch Übersicht 14

Herkunftsstaat/ ausl. Staats- angehörigkeit	Geförderte insge- samt ¹⁾	Finanzieller Aufwand	Schüler und Schülerinnen (§ 12)			Studierende (§ 13)		
			zusammen	Ø Monats- bestand	Finanzieller Aufwand	zusammen	Ø Monats- bestand	Finanzieller Aufwand
	Anzahl	in 1.000 Euro	Anzahl	Anzahl	in 1.000 Euro	Anzahl	Anzahl	in 1.000 Euro
Asien	12.737	49.238	5.520	2.997	16.950	7.217	4.632	32.288
darunter:								
Afghanistan	1.778	6.712	1.203	687	4.079	575	373	2.634
China	290	1.167	47	30	155	243	154	1.013
Irak	1.133	4.017	622	343	1.697	511	339	2.320
Iran	1.154	4.850	429	252	1.464	725	474	3.386
Japan	39	157	2	1	3	37	24	154
Libanon	317	1.225	140	78	363	177	123	862
Syrien	3.470	12.069	1.781	807	4.694	1.689	956	7.402
Vietnam	1.691	7.224	272	175	965	1.419	961	6.259
Australien und Ozeanien	58	238	10	8	37	48	33	201
Amerika	1.209	5.221	533	313	2.048	676	444	3.173
darunter:								
Argentinien	25	114	8	4	25	17	12	88
Brasilien	268	1.258	138	82	616	130	85	642
Chile	38	190	13	6	35	25	18	155
Costa Rica	8	31	5	2	12	3	3	18
Ecuador	56	235	29	18	102	27	18	133
Kanada	55	211	11	6	37	44	30	174
Mexiko	52	200	14	7	51	38	21	148
Peru	113	442	45	26	128	68	45	314
Vereinigte Staaten	252	1 010	92	57	335	160	101	675
Sonstige ³⁾	858	3.174	275	150	749	583	384	2.425
Insgesamt	64.785	234.587	23.650	13.917	71.561	41.135	26.540	163.027

¹⁾ Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen.²⁾ Großbritannien und Nordirland³⁾ einschließlich Staatenlose, ohne Angabe

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2016

Übersicht 15

Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit 2006 bis 2016

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
EU-Staaten	8.762	9.141	9.424	10.562	11.626	12.314	12.735	12.823	14.225	13.898	13.651
Übriges Europa	22.400	22.184	25.086	29.851	34.166	36.813	38.273	37.675	35.833	34.302	32.299
Afrika	1.976	2.001	2.385	2.781	3.092	3.344	3.450	3.404	3.425	3.543	3.973
Asien	4.317	4.469	5.525	6.708	7.631	8.560	9.300	9.827	10.290	10.816	12.737
Amerika	613	645	822	986	1.125	1.170	1.224	1.303	1.332	1.255	1.209
Sonstige ¹⁾	4.231	3.872	3.731	3.165	2.565	2.123	1.786	2.171	1.515	1.234	916
Insgesamt	42.299	42.312	46.973	54.053	60.205	64.324	66.768	67.203	66.620	65.048	64.785

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen.

¹⁾ einschließlich Ozeanien, Staatenlose/ohne Angaben.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2006-2016

II.3.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand**II.3.3.1 Monatliche Förderungsbeträge**

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge sind im Berichtszeitraum für Studierende von 448 Euro auf 464 Euro gestiegen, für Schüler von 401 Euro auf 435 Euro (vgl. Übersicht 16). Der Anteil der geförderten Studierenden, die im Monatsdurchschnitt Vollförderung erhielten, hat sich im Berichtszeitraum von 38 Prozent auf 40,3 Prozent erhöht; der Anteil, der Teilförderung erhielt, entsprechend von 62 Prozent auf 59,7 Prozent verringert.

Bei den geförderten Schülern ist der Anteil, der Vollförderung erhielt, von 65,7 Prozent im Jahr 2012 auf 66,5 Prozent im Jahr 2016 gestiegen; der Anteil, der Teilförderung erhält, ist entsprechend von 34,3 Prozent auf 33,5 Prozent gesunken.

Übersicht 16

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Euro											
Studierende	375	375	398	434	436	452	448	446	448	448	464
Schüler	301	301	321	346	357	385	401	410	418	421	435

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2006 – 2016

Übersicht 17

Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2012/2016)

	Vollförderung		Teilförderung	
	2012	2016	2012	2016
	– Monatsdurchschnitt in Prozent –			
Universitäten ¹⁾	36,3	38,9	63,7	61,1
Akademien	29,0	27,4	71,0	72,6
Kunsthochschulen	35,3	38,4	64,7	61,6
Fachhochschulen ²⁾	41,6	43,1	58,4	56,9
Hochschulen insgesamt	38,0	40,3	62,0	59,7

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik 2012, 2016

Übersicht 18

Geförderte Schüler nach Voll- und Teilförderung (2012/2016)

	Vollförderung		Teilförderung	
	2012	2016	2012	2016
	– Monatsdurchschnitt in Prozent –			
Gymnasium ¹⁾	53,9	54,5	46,1	45,5
Abendhauptschule	77,0	78,4	23,0	21,6
Abendrealschule	72,1	72,4	27,9	27,6
Abendgymnasium	88,9	84,7	11,1	15,3
Kolleg	89,7	89,9	10,3	10,1
Berufsaufbauschule	55,2	59,3	44,8	40,7
Berufsfachschule	63,2	64,9	36,8	35,1
Fachoberschule	55,0	53,7	45,0	46,3
davon:				
mit vorheriger Ausbildung	54,2	53,1	45,8	46,9
ohne vorherige Ausbildung	58,2	55,1	41,8	44,9
Fachschule	59,0	59,2	41,0	40,8
davon:				
mit vorheriger Ausbildung	59,8	59,2	40,2	40,8
ohne vorherige Ausbildung	57,5	59,3	42,5	40,7
Schulen insgesamt	65,7	66,5	34,3	33,5

¹⁾ einschließlich sonstiger weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik 2012, 2016

II.3.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

Im Jahr 2016 erhielt mehr als jeder Zweite (52,8 Prozent) der geförderten Studierenden an Universitäten mehr als 450 Euro monatliche Förderung (2012: 48,3 Prozent). An den Fachhochschulen lag dieser Wert mit 53,7 Prozent sogar noch etwas höher. An allen Hochschularten ist der Anteil der Auszubildenden, die Förderungsbeträge über 500 Euro erhalten, erneut deutlich gestiegen und erreicht inzwischen 43,9 Prozent der Geförderten an Universitäten (2012: 41,4 Prozent) sowie 44,2 Prozent an Fachhochschulen (2012: 42,8 Prozent). Die Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge durch das 22. und 23. BAföGÄndG sowie die ersten Auswirkungen des 25. BAföGÄndG schlagen sich hier deutlich nieder.

Übersicht 19

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2016)

Monatliche Förderungsbeträge	Universitäten ¹⁾		Akademien		Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	Euro	Prozent kumuliert	Prozent kumuliert	Prozent kumuliert	Prozent kumuliert	Prozent kumuliert	Prozent kumuliert	Prozent kumuliert
bis 50	1,7	1,7	3,0	3,0	1,5	1,5	1,6	1,6
bis 100	3,0	4,7	5,2	8,2	2,8	4,2	2,8	4,4
bis 150	3,9	8,6	5,8	14,0	3,5	7,8	3,5	7,9
bis 200	4,6	13,1	6,7	20,6	4,2	12,0	4,2	12,1
bis 250	5,2	18,3	7,5	28,1	4,5	16,4	4,7	16,9
bis 300	5,6	23,9	8,2	36,3	5,5	21,9	5,1	22,0
bis 350	5,9	29,8	8,8	45,0	6,5	28,4	5,7	27,7
bis 400	6,3	36,1	7,1	52,2	6,1	34,5	6,2	33,8
bis 450	11,1	47,2	9,7	61,9	7,4	41,9	12,4	46,3
bis 500	8,9	56,0	7,2	69,1	7,0	48,9	9,5	55,7
bis 550	6,0	62,1	4,9	74,0	6,4	55,3	6,1	61,9
bis 600	9,7	71,8	7,9	81,9	9,3	64,6	9,2	71,1
bis 650	12,7	84,5	8,9	90,8	15,0	79,6	11,2	82,3
bis 700	8,9	93,4	6,4	97,1	13,6	93,2	10,8	93,1
über 700 ³⁾	6,6	100,0	2,9	100,0	6,8	100,0	6,9	100,0

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

³⁾ Förderungshöchstbeträge, die mit Zusatzleistungen wie Kinderbetreuungszuschlag oder Leistungen nach der BAföG-AuslandszuschlagsV oder der HärteV zusammentreffen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2016

II.3.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Wie bei den Gefördertenzenzahlen spiegelt sich auch in der Entwicklung der Ausgaben für die Ausbildungsförderung noch nicht die volle Wirkung des 25. BAföGÄndG wider. Die Gesamtausgaben⁶ des Bundes, der zum 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen hat, betrugen im Jahr 2016 rund 2,9 Mrd. Euro.

Die langfristige Entwicklung der Ist-Ausgaben (10-Jahres-Übersicht) ist in Übersicht 20 dargestellt.

Übersicht 20

Entwicklung des Finanzaufwandes – in Mio. Euro –

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Schüler insgesamt	714	752	829	855	957	961	1.001	928	881	799
davon Bund ¹⁾	464	489	539	556	622	625	651	603	881	799
Studierende insgesamt ²⁾	1.464	1.561	1.838	1.986	2.251	2.382	2.348	2.249	2.192	2.071
davon Bund ¹⁾	952	1015	1.195	1.291	1.463	1.548	1.526	1.462	2.192	2.071
darunter Zuschuss	490	524	615	670	762	799	792	763	1.138	1.071
darunter Darlehen ³⁾	462	491	580	621	701	749	734	699	1.054	1.000
Insgesamt	2.178	2.313	2.667	2.841	3.208	3.343	3.349	3.177	3.073	2.870
davon Bund ¹⁾	1.416	1.503	1.734	1.847	2.085	2.173	2.177	2.065	3.073	2.870

¹⁾ Seit 1. Januar 2015 vollständige Übernahme der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund.

²⁾ Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an KfW geleisteten Zinsen

³⁾ Seit dem Haushaltsjahr 2000 von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (früher Deutsche Ausgleichsbank) bereitgestellt

Quelle: BMBF, Bundeskasse

II.3.4 Entwicklung der Staatsdarlehen

Dem Bundesverwaltungsamt obliegt die Verwaltung und Einziehung der nach § 18 Absatz 1 BAföG gewährten Darlehen (§ 39 Absatz 2 BAföG). Insgesamt sind rund 4,8 Mio. Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 28,1 Mrd. Euro (einschließlich von der KfW bereitgestellter Mittel) erfasst (Stand 31.12.2016). Mit dem 25. BAföGÄndG wurde ab dem Jahr 2015 die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG vollständig vom Bund übernommen. Die Länder werden an den Darlehensrückflüssen nach § 56 Absatz 2 BAföG in den kommenden Jahren anteilig bis zu einem Gesamtbetrag von 2,058 Mrd. Euro beteiligt.

Ausführliche allgemeine Informationen, die für die Rückzahlung erforderlich sind, stehen auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes (www.bafög.bund.de) zur Verfügung. Das Bundesverwaltungsamt bietet den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern weiterhin einen Online-Service (unter www.bafögonline.bva.bund.de) an. Hierüber können Mitteilungen und Antragsformulare online ausgefüllt und übermittelt werden. Es besteht die Möglichkeit, zu übersendende Dokumente und Nachweise als Datei hochzuladen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt automatisch. Bei zusätzlicher Authentifizierung mit dem neuen Personalausweis können die Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer unmittelbar im Bearbeitungssystem Adressen- und Namensänderungen eingeben, sich u. a. die Stammdaten, eine Antragshistorie oder eventuelle Stundungsdaten anzeigen lassen. Es ist zudem möglich, elektronisch Widerspruch einzulegen und den persönlichen Darlehenskontostand abzufragen. In Planung ist eine elektronische Akteneinsicht. Übersendungen aus dem Online-Service gehen als elektronischer Posteingang unmittelbar auf dem virtuellen Schreibtisch der jeweils im Bundesverwaltungsamt Zuständigen ein. Über die BAföG-Hotline werden den Darlehensnehmerinnen und

⁶ Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an die KfW geleisteten Zinsen.

Darlehensnehmern 24 Stunden täglich auswahlbezogen automatische Informationsansagen zu allgemeinen Fragen der Darlehensrückzahlung angeboten. Daneben ist während der Telefonzeiten der BAföG-Hotline eine individuelle Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAföG-Bereiches im Bundesverwaltungsamt möglich.

Dem Bundesverwaltungsamt werden durch die Ämter für Ausbildungsförderung jährlich die als hälftiges Darlehen ausgezahlten Anteile an den regelmäßigen Förderungsleistungen für Studierende nach dem BAföG gemeldet. Die Zahl der Erstmeldungen ist bis zum Jahr 2013 kontinuierlich angestiegen. Der Rückgang im Jahr 2015 begründet sich in einer verspäteten Einspielung der Datensätze, welche dann erst im Jahr 2016 berücksichtigt wurden (vgl. dazu Übersicht 21).

Die Rückzahlungsverpflichtung zu den gewährten BAföG-Staatsdarlehen beginnt nach gesetzlicher Vorgabe fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer. Hierzu erhalten die Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer etwa sechs Monate vor Rückzahlungsbeginn einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid (mit Tilgungsplan) vom Bundesverwaltungsamt, der u. a. auch einen konkreten Tilgungsplan enthält. Im Berichtszeitraum von 2013 bis 2016 wurden insgesamt 527.725 solcher Erstbescheide versandt.

Die Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen und Zinsen sind im Berichtszeitraum kontinuierlich gestiegen. Sie betrugen im Jahr 2013 etwa 541 Mio. Euro, im Jahr 2014 rund 568 Mio. Euro, im Jahr 2015 rund 591 Mio. Euro und zuletzt im Jahr 2016 insgesamt 617 Mio. Euro. Damit korrelieren die jährlichen Tilgungsrückflüsse mit dem im Wesentlichen kontinuierlichen Anstieg der Zahl der geförderten Studierenden in den Jahren nach dem Ausbildungsförderungsreformgesetz 2001, von denen diejenigen, deren Förderungshöchstdauer in den Jahren 2008 bis 2011 geendet hat, im jetzigen Berichtszeitraum in die Rückzahlungsphase gekommen sind.

Die im Gesetz vorgesehenen sozialen Vergünstigungen wurden im Berichtszeitraum Januar 2013 bis Dezember 2016 wie folgt genutzt:

- Es gab 404.578 Freistellungen wegen geringen Einkommens. Auf wie viele und in welchem Jahr erstmals bewilligte einzelne Darlehen (vgl. Übersicht 21) diese Freistellungsentscheidungen sich ohne Doppelzahlungen bei Folgefreistellungen verteilen und über welchen Zeitraum sich daher ursprünglich erwartete Einnahmen in welchem Gesamtvolumen verzögern, ist statistisch nicht auswertbar.
- 19.883 Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer erhielten einen (seit dem 23. BAföGÄndG auf Studienabschlüsse bis einschließlich 31.12.2012 beschränkten) Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 36 Mio. Euro erlassen.
- 61.837 Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer erreichten einen (ebenfalls nur noch für Studienabschlüsse bis einschließlich 31.12.2012 möglichen) Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistungen mit einem Erlassbetrag von insgesamt 91,3 Mio. Euro.
- 364.880 Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer zahlten ihre Darlehen in Höhe von (nach Abzug der Nachlassbeträge) insgesamt rund 1,3 Mrd. Euro vorzeitig zurück. Im Jahr 2016 machten die vorzeitigen Tilgungsleistungen mit über 57 Prozent weiterhin – wie auch in den Jahren zuvor – deutlich mehr als die Hälfte aller eingezogenen Darlehensbeträge aus. Die im Gegenzug den betroffenen Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern nachgelassenen Rückzahlungsbeträge summierten sich im Berichtszeitraum auf insgesamt rund 549 Mio. Euro.
- Die Zahl der Fälle, in denen die Regelung nach § 17 Absatz 2 BAföG zur Begrenzung der Rückzahlungssumme auf höchstens 10.000 Euro zur Anwendung kommt, ist erwartungsgemäß gestiegen. Im Zeitraum von 2013 bis 2016 reduzierte sich dadurch in insgesamt 2.553 Fällen die zurückzuzahlende Darlehensschuld um insgesamt 3,8 Mio. Euro.

Im Berichtszeitraum wurden im Bundesverwaltungsamt jährlich rund 560.000 Posteingänge zu BAföG-Darlehen bearbeitet und rund 500.000 Postausgänge erstellt. Hinzu kommen jährlich über 400.000 durch Großrechneranwendung hergestellte Bescheide (Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide, Zins- und Mahnbescheide).

Während des Berichtszeitraumes wurden für erforderliche Anschriftenermittlungen bei Postrückläufen Verwaltungskostenpauschalen von jeweils 25 Euro (§ 12 Absatz 2 DarlehensVO) in einer Gesamthöhe von 4,3 Mio. Euro eingezahlt.

Der Verwaltungskostenanteil ist in den Jahren 2013 bis 2016 zurückgegangen. Dieses ist neben den Einnahmensteigerungen u. a. auch auf geringere Ausgaben für IT-Projekte (wegen Abschlusses früherer IT-Projekte) zurückzuführen.

Weitere Einzelheiten sind in den Übersichten 21 bis 23 dargestellt.

Übersicht 21

Darlehensverwaltung
– Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –

	Darlehensnehmer ¹⁾	Summe (in 1.000 Euro)
2006	116.476	138.761
2007	117.105	134.971
2008	109.822	122.919
2009	136.343	179.311
2010	143.202	195.635
2011	143.457	196.063
2012	153.269	219.025
2013	153.576	230.694
2014	145.223	209.884
2015	107.757	144.004
2016	158.552	196.352

¹⁾ für die im Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres erstmalig eine Darlehensmeldung aufgenommen wurde (Fallzahl, kein Jahresdurchschnitt)

Quelle: BVA

Übersicht 22

Darlehensverwaltung
– Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –

Fallzahlen für	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	76.050	77.321	88.490	98.843	110.499	113.706	121.768	127.494	129.838	133.073	137.320
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	107.259	101.015	105.051	114.672	132.686	113.320	129.158	101.222	118.139	115.703	69.514 ¹⁾
Teilerlass wegen vorzeitiger Abschlüsse	2.723	2.649	2.950	3.444	3.783	3.728	4.266	4.824	5.131	5.072	4.856
Leistungsabhängiger Teilerlass	8.046	8.413	9.765	11.595	12.606	12.435	13.883	14.596	15.606	14.843	16.792
Teilerlass wegen vorzeitiger Rückzahlung	54.354	53.137	56.782	61.871	78.138	79.974	75.783	90.674	93.094	89.892	91.220
Teilerlass infolge Deckelung (§ 17 Absatz 2 BAföG)	–	–	–	3	12	68	179	398	484	478	1.193

¹⁾ Der auffällige Rückgang der Fallzahlen in 2016 ist auf eine personelle Sondersituation beim BVA zurückzuführen: 2/3 der im Bereich der BAföG-Rückförderung beim BVA eingesetzten Mitarbeiter/-innen wechselten kurzfristig zum BAMF zu dessen Unterstützung bei der Bewältigung der dramatisch gestiegenen Antragszahlen zur Anerkennung von Flüchtlingen. Die dadurch nötig gewordene Gewinnung und Einarbeitung entsprechend neuer Mitarbeiter/-innen ließ die gewohnten Erledigungszeiten von Freistellungsanträgen in 2016 nicht mehr zu.

Quelle: BVA

Übersicht 23

Darlehensverwaltung
– Entwicklung der Darlehensrückflüsse (in 1.000 Euro) –

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Tilgung ¹⁾	380.058 (247.038)	373.813 (242.978)	390.459 (253.798)	416.520 (270.738)	467.925 (304.151)	486.267 (316.073)	498.520 (324.038)	535.218 (347.892)	562.296 (365.492)	584.815 (396.663)	610.952 (422.800)
Zinsen ²⁾	4.065 (2.642)	4.062 (2.640)	4.272 (2.777)	4.625 (3.006)	4.998 (3.249)	5.486 (3.565)	4.939 (3.210)	5.680 (3.691)	6.075 (3.949)	6.297 (6.297)	6.361 (6.361)
Gesamteinnahmen ¹⁾	384.123 (249.680)	377.875 (245.619)	394.731 (256.575)	421.145 (273.744)	472.923 (307.400)	491.753 (319.638)	503.459 (327.248)	540.898 (351.583)	568.371 (369.441)	591.112 (402.960)	617.313 (429.161)
davon:											
vorzeitige Rückzahlung ¹⁾	190.218 (123.642)	193.682 (125.893)	210.841 (137.047)	227.126 (147.632)	275.737 (179.229)	286.184 (186.019)	268.925 (174.801)	302.556 (196.661)	323.844 (210.498)	329.315 (329.315)	352.314 (352.314)
Anschriften- ermittlungs- und Bußgeldverfahren	637	644	714	836	866	928	885	1.073	1.123	1.041	1.062
Mahnkosten	213	213	213	244	255	267	280	319	329	350	352
Verwaltungskosten- anteil in Prozent ³⁾	rd. 3,01	rd. 2,53	rd. 2,78	rd. 2,38	rd. 2,09	rd. 1,82	rd. 2,34	rd. 2,44	rd. 1,79	rd. 1,66	rd. 1,59

¹⁾ Bundesanteil in Klammern (bis 2014 = 65 v. H. der Gesamtrückflüsse, ab 2015 abzgl. Länderanteil als Festbetrag in Höhe von 188,152 Mio. Euro nach § 56 Absatz 2 Satz 2 BAföG)

²⁾ Bundesanteil in Klammern (bis 2014 = 65 v. H. der Gesamtrückflüsse, ab 2015 entsprechend § 56 BAföG kein Länderanteil mehr)

³⁾ ohne Bundeskasse; aufgrund von internen Systemumstellungen im Bereich des KLR/ Controlling beim BVA derzeit zum Teil noch fehlende Werte für das Jahr 2016 wurden hilfsweise durch Übernahme der entsprechenden Kostenansätze aus dem Jahr 2015 ersetzt. Eine Korrektur des Wertes erfolgt ggf. mit dem nächsten Bericht.

Quelle: BVA

II.3.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen nach § 18c BAföG

Bislang haben insgesamt rund 134.500 Auszubildende (Stand: 30. Juni 2016) mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Rahmendarlehensvertrag geschlossen und erhalten somit eine Förderung durch Bankdarlehen nach § 18c BAföG. Aus diesen Verträgen hat die KfW bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt rund 636,8 Mio. Euro ausgezahlt.

Aus Übersicht 24, die einen Überblick über die insgesamt von der KfW bewilligten Darlehensverträge bei der KfW gestaffelt nach Laufzeit und Höhe der monatlichen Auszahlungsbeträge gibt, geht hervor, dass 18.475 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag bis zu 249 Euro und 116.053 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag ab 250 Euro geschlossen wurden. Offensichtlich nehmen die Auszubildenden wie in den Vorjahren die Darlehen primär dann in Anspruch, wenn eine anderweitige Finanzierung des Studiums nur schwer oder gänzlich unmöglich ist.

Übersicht 24

Darlehensverwaltung
– Von der KfW bewilligte Darlehensverträge nach durchschnittlicher Laufzeit und
monatlicher Auszahlungssumme –

Laufzeit in Monaten	bis 49 Euro	bis 99 Euro	bis 149 Euro	bis 199 Euro	bis 249 Euro	bis 299 Euro	bis 349 Euro	bis 399 Euro
1	2	4	16	29	33	32	50	49
2	7	12	31	53	76	118	154	175
3	6	47	70	129	181	214	325	324
4	24	73	125	206	255	325	404	395
5	17	83	187	246	369	474	560	652
6	98	349	737	967	1.466	1.790	2.245	2.269
7	33	109	111	180	239	280	395	437
8	22	83	129	171	298	302	361	378
9	30	77	176	250	303	345	449	459
10	31	78	166	226	318	410	452	460
11	35	102	195	280	401	457	522	510
12	238	533	971	1.371	1.957	2.535	3.113	2.939
13	19	16	14	28	57	56	74	77
14	10	22	28	36	44	57	57	72
über 14	252	489	646	821	982	989	1.074	1.080
Gesamt	824	2.077	3.602	4.993	6.979	8.384	10.235	10.276

Fortsetzung Übersicht 24 →

noch Übersicht 24

Darlehensverwaltung
– Von der KfW bewilligte Darlehensverträge nach durchschnittlicher Laufzeit und
monatlicher Auszahlungssumme –

Laufzeit in Monaten	bis 449 Euro	bis 499 Euro	bis 549 Euro	bis 599 Euro	bis 649 Euro	bis 699 Euro	über 699 Euro	Gesamt
1	84	111	149	182	88	73	13	915
2	202	266	379	342	120	203	30	2.168
3	420	501	761	694	230	341	61	4.304
4	583	638	930	953	259	445	93	5.708
5	762	885	1.250	1.232	392	552	99	7.760
6	3.025	3.140	4.662	4.569	1.698	2.017	477	29.509
7	526	598	831	845	253	415	86	5.338
8	532	549	796	672	230	348	56	4.927
9	545	576	840	727	270	328	73	5.448
10	561	565	860	851	251	363	108	5.700
11	697	714	1.013	1.066	341	504	95	6.932
12	3.901	4.067	5.906	6.315	2.196	3.101	725	39.868
13	72	83	123	111	40	26	15	811
14	60	91	104	74	32	16	12	715
über 14	1.355	1.730	2.270	1.830	575	290	42	14.425
Gesamt	13.325	14.514	20.874	20.463	6.975	9.022	1.985	134.528

Stand: 30. Juni 2017

Quelle: KfW

Die Übersicht 25 gibt einen Überblick über die jährliche Entwicklung der Bankdarlehen nach dem BAföG. Mit 6.447 Neubewilligungen im Jahr 2013 und 6.627 Neubewilligungen im Jahr 2014 ist zu Beginn des Berichtszeitraums die Zahl der Neubewilligungen im Vergleich zum Vorjahr zunächst weiter angestiegen. Trotzdem blieb die Zahl der Neubewilligungen weiterhin weit unter dem bisherigen Höchststand von 2009 (8.761). In den Jahren 2015 (6.105) und 2016 (5.561) nahm die Zahl der Neubewilligungen ebenso wieder ab, wie auch die der mit hälftigem Staatsdarlehensanteil geförderten Studierenden (vgl. Übersicht 1). Die Gesamtausgaben im Jahr 2016 sind im Vergleich zum letzten Jahr des Berichtszeitraums des Vorberichts (2012) insgesamt leicht gesunken (um rund 4 Prozent auf 30,7 Mio. Euro).

Übersicht 25

Darlehensverwaltung
– Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –

Jahr	Gesamtausgaben in Euro	Neubewilligungen	Ø Bewilligungsbetrag pro Darlehensnehmer in Euro	Ø Förderungsdauer pro Darlehensnehmer in Jahren	Ø Förderungsbetrag in Euro pro Monat
2004	27.559.456,56	6.986	4.324,90	9,00	480,54
2005	32.061.676,66	7.593	4.477,82	9,04	495,33
2006	36.468.654,63	8.204	4.445,23	9,29	478,37
2007	35.766.480,95	7.603	4.704,26	9,27	507,58
2008	36.854.437,68	7.568	4.869,77	9,30	523,74
2009	42.111.538,76	8.761	5.019,95	9,43	532,13
2010	47.472.469,15	8.381	5.082,89	9,281)	547,52
2011	32.887.101,70	5.907	4.593,33	9,281)	494,78
2012	31.910.583,81	6.292	5.007,34	9,00	556,55
2013	32.247.442,00	6.447	4.967,61	8,93	556,16
2014	33.474.609,73	6.627	4.994,53	9,07	550,50
2015	32.140.398,52	6.105	5.068,64	9,13	555,35
2016	30.711.465,23	5.561	5.468,12	9,25	591,29

¹⁾ Wegen Umstellung DV-Anwendung nur ausweisbar auf Basis Zweijahreszeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011.

Quelle: KfW

II.4 Veränderung der Grunddaten

II.4.1 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 BAföG ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die prognostizierte Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 2016 und Herbst 2018 (Anpassungszeitraum) maßgeblich. BAföG-Leistungen sind in der Regel vom elterlichen Einkommen abhängig. Für die Bewilligung wird dabei aus Vereinfachungsgründen auf das jeweils im vorvergangenen Jahr erzielte Einkommen abgestellt, für das dann regelmäßig auch bereits ein Steuerbescheid vorliegt, der die maßgeblichen Daten ausweist. Die bis 2018 prognostizierte Einkommensentwicklung wird daher relevant für die bis 2020 anstehenden Bewilligungen von BAföG-Leistungen. Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studierenden liegen keine spezifischen statistischen Daten vor, die sich ausschließlich auf den betroffenen Personenkreis beziehen. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer.

II.4.1.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen

Für den Zeitraum von 2016 bis 2018 wird sich aus heutiger Sicht für das Bruttoeinkommen eine Zunahme von 5,3 Prozent ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfssätzen und mehr noch mit den Freibeträgen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Der Anstieg der Nettoeinkommen dürfte mit etwa 4,8 Prozent etwas geringer ausfallen (vgl. Übersicht 26).

Übersicht 26

Einkommensentwicklung 2016 bis 2018

Jahr	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat *		Nettolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat *	
	Euro je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Euro je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
2016	2.790	2,5	1.850	2,3
2017	2.860	2,5	1.890	2,1
2018	2.930	2,7	1.940	2,6
2018/2016		5,3		4,8

* Inländerkonzept

Monatswerte in Euro auf ganze 10 Euro gerundet; Veränderungsraten auf Basis der nicht gerundeten Werte

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) (Stand: Oktober 2017); Prognose Stand Herbstprojektion 2017;

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die langjährige Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen (brutto und netto) in Deutschland von 2000 bis 2016.



Quelle: Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Oktober 2017

II.4.1.2 Entwicklung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze für Schüler und Studierende wird auch die Entwicklung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Vergleich herangezogen⁷.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde der Regelbedarf für erwachsene Alleinstehende bzw. Alleinerziehende zum 1. Januar 2011 auf einen Betrag von 364 Euro festgelegt⁸. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 ergab sich ein angepasster Regelbedarf von 374 Euro für erwachsene Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind. Der Regelbedarf wurde zum 1. Januar 2013 auf 382 Euro, zum 1. Januar 2014 auf 391 Euro, zum 1. Januar 2015 auf 399 Euro und zum 1. Januar 2016 auf 404 Euro fortgeschrieben. Im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) wurden die Regelbedarfe auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 neu ermittelt. Der neuermittelte Regelbedarf zum 1. Januar 2017 beläuft sich auf 409 Euro.

II.4.2 Entwicklung der Verbraucherpreise

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsraten werden aufgrund von Indexwerten ermittelt. Als ein Vergleichsmaßstab für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wird der Verbraucherpreisindex herangezogen.

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland ist der Übersicht 27 zu entnehmen. Im Jahr 2016 lag die Steigerung im Gesamtjahr bei 0,5 Prozent und dürfte im Jahr 2017 bei 1,8 Prozent, im Jahr 2018 bei 1,6 Prozent liegen. Zusammengenommen kann damit für den Zeitraum 2016 bis 2018 von einer Steigerung von insgesamt etwa 3,4 Prozent ausgegangen werden.

Übersicht 27

Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum von 2011 bis 2018

	Verbraucherpreisindex aller privaten Haushalte ¹⁾	
	Index Jahresdurchschnitt 2010 = 100	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
2011	102,07	2,1
2012	104,12	2,0
2013	105,68	1,5
2014	106,64	0,9
2015	106,89	0,3
2016	107,41	0,5
2017		1,8
2018		1,6
2018/2016		3,4

¹⁾ Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis)

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017 und 2018: Herbstprojektion der Bundesregierung

⁷ Nachdem durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt das System der Arbeitslosenhilfe und das der Sozialhilfe für Erwerbsfähige seit dem 1. Januar 2005 zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zusammengeführt worden ist, wurde bereits im vorletzten Bericht angekündigt, künftig nur noch die Grundsicherung für Arbeitsuchende – und nicht mehr die Entwicklung bei den Renten – als Bezugsgröße heranzuziehen.

⁸ Die Regelbedarfe werden seitdem nicht mehr wie zuvor nach der Rentenentwicklung dynamisiert, sondern nach einem sog. Mischindex fortgeschrieben, der zu 70 Prozent die Preisentwicklung für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen und zu 30 Prozent die (Netto-)Lohnentwicklung berücksichtigt.

Eine Betrachtung der längerfristigen deutschlandweiten Entwicklung der Bedarfssätze und auch der als Orientierungsgröße für deren Anpassungen jeweils mit heranzuziehenden Lebenshaltungskosten belegt, dass die Bedarfssätze sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Studierende stärker gestiegen sind als die Verbraucherpreise. Dies ist der Übersicht 28 und dem anschließenden, dazu gehörigen Schaubild zu entnehmen.

Übersicht 28

**Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis
zu den Lebenshaltungskosten 2000 bis 2016**

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Bedarfssatz Schüler ^{1) 2)}	365	412	412	412	412	412	412	412	455
Index	100,0	112,9	112,9	112,9	112,9	112,9	112,9	112,9	124,7
Bedarfssatz Studierende ^{1) 3)}	478	529	530	530	530	530	530	530	584
Index	100,0	110,7	110,9	110,9	110,9	110,9	110,9	110,9	122,2
Preisindex ⁴⁾	100,0	102,0	103,4	104,5	106,2	107,8	109,6	112,1	115,0

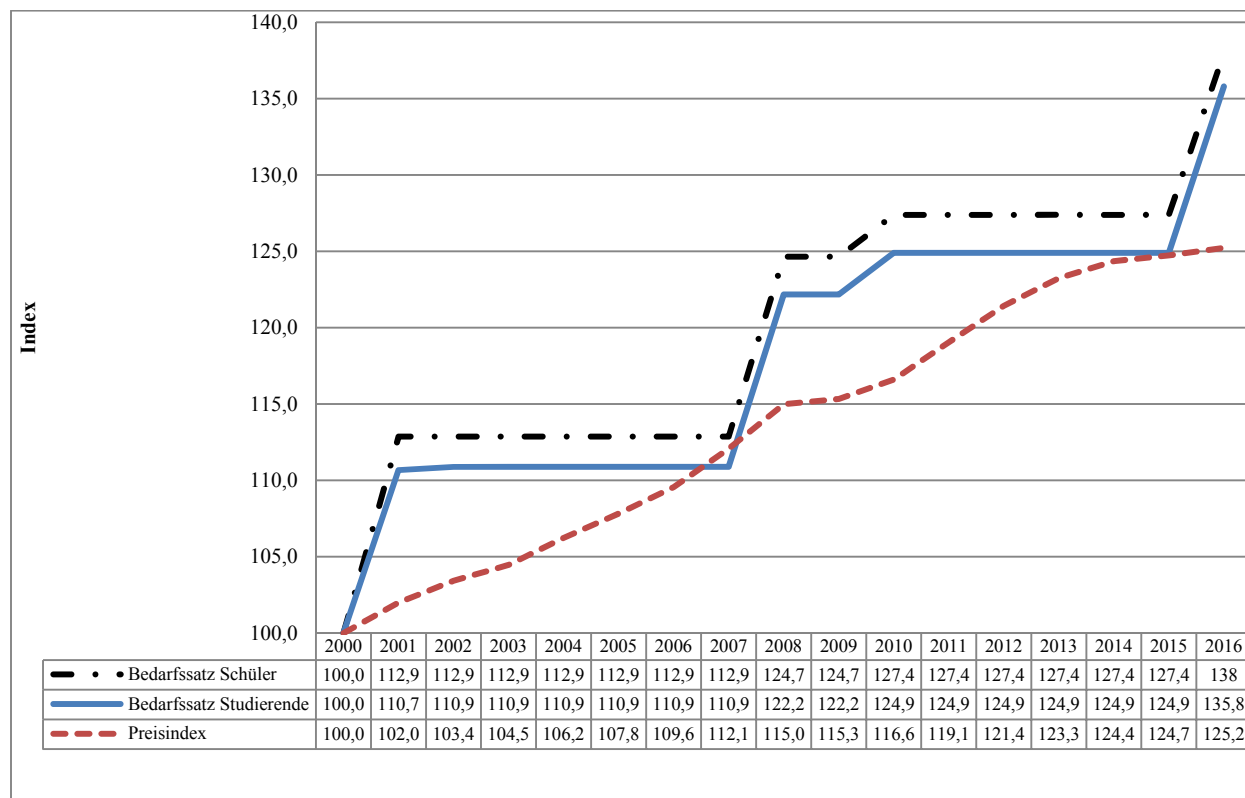
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bedarfssatz Schüler ^{1) 2)}	455	465	465	465	465	465	465	504
Index	124,7	127,4	127,4	127,4	127,4	127,4	127,4	138
Bedarfssatz Studierende ^{1) 3)}	584	597	597	597	597	597	597	649
Index	122,2	124,9	124,9	124,9	124,9	124,9	124,9	135,8
Preisindex ⁴⁾	115,3	116,6	119,1	121,4	123,3	124,4	124,7	125,2

¹⁾ In Euro (gerundet); die Angaben sind bezogen auf den im jeweiligen Jahr zuletzt gültig gewesenen Rechtsstand; bis 2009 incl. nachweisabhängigem Wohnzuschlag: 30 Euro bis 2000, 64 Euro von 2001 – 2007; 72 Euro in 2008 und 2009

²⁾ Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers (bis 2000: alte Länder)

³⁾ Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden (bis 2000: alte Länder)

⁴⁾ Verbraucherpreisindex, berechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis), 2017

Schaubild Entwicklung Bedarfssätze und Verbraucherpreise 2000 bis 2016

Die Vergleichsbetrachtung der längerfristigen deutschlandweiten Entwicklung der Einkommensfreibeträge nach dem BAföG im Verhältnis zur Entwicklung der mit diesen korrespondierenden Einkommen weist ebenfalls einen kontinuierlichen Vorsprung der Freibetragsentwicklung aus. Dies belegen die Übersicht 29 und das anschließende, dazu gehörige Schaubild.

Übersicht 29

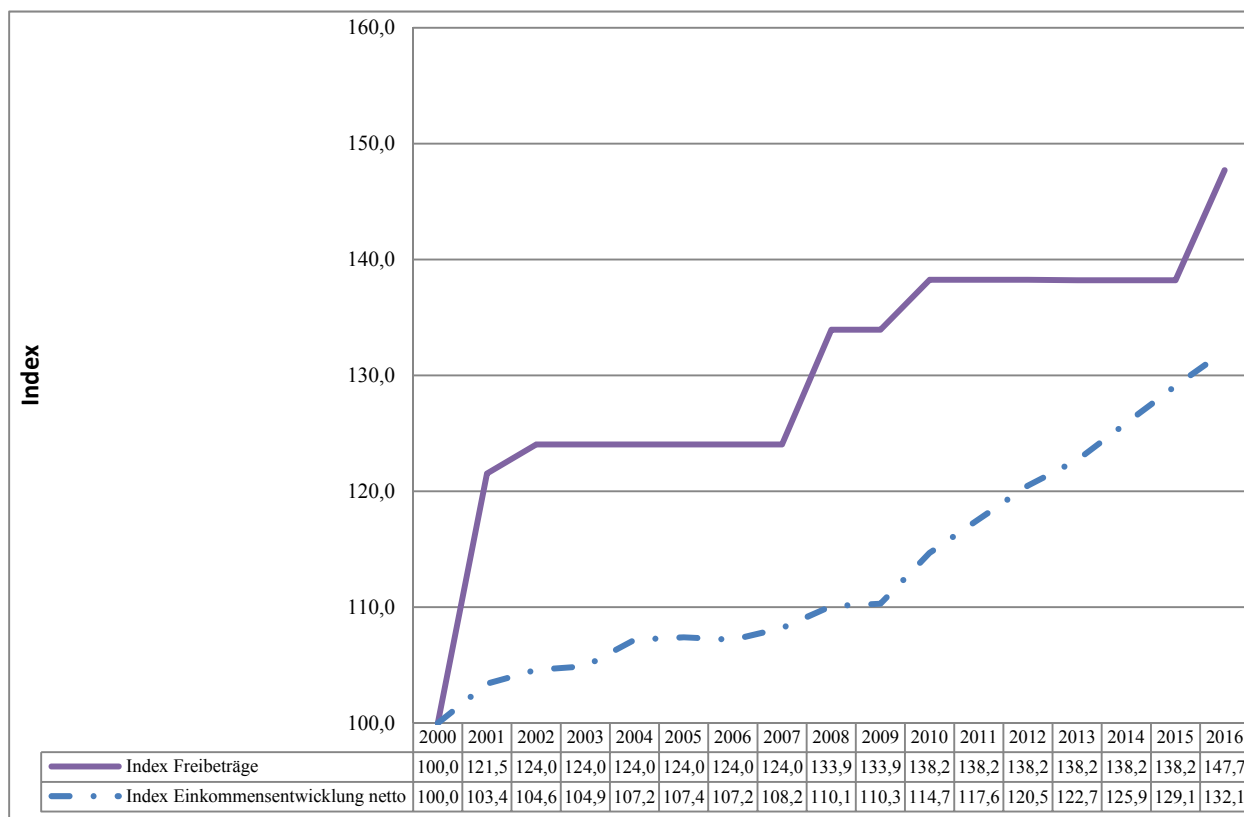
**Entwicklung der Einkommensfreibeträge im Verhältnis
zur Entwicklung der Einkommen 2000 bis 2016**

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Freibeträge in Euro ¹⁾	1.161	1.411	1.440	1.440	1.440	1.440	1.440	1.440	1.555
Index Freibeträge	100,0	121,5	124,0	124,0	124,0	124,0	124,0	124,0	133,9
Index Einkommensentwicklung netto ²⁾	100,0	103,4	104,6	104,9	107,2	107,4	107,2	108,2	110,1
Index Einkommensentwicklung brutto ²⁾	100,0	102,3	103,7	105,0	105,5	105,8	106,6	108,1	110,7

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Freibeträge in Euro ¹⁾	1.555	1.605	1.605	1.605	1.605	1.605	1.605	1.715
Index Freibeträge	133,9	138,2	138,2	138,2	138,2	138,2	138,2	147,7
Index Einkommensentwicklung netto ²⁾	110,3	114,7	117,6	120,5	122,7	125,9	129,1	132,1
Index Einkommensentwicklung brutto ²⁾	110,7	113,5	117,4	120,6	123,1	126,6	130,1	133,3

¹⁾ Bis 2001 gerundet; jeweils Freibetrag für das verheiratete Ehepaar

²⁾ Brutto- bzw. Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Inland; Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Stand Oktober 2017

Schaubild Entwicklung Freibeträge und Nettoeinkommen 2000 bis 2016

II.4.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Auf Basis des Bundeshaushalts 2017 erhöhen sich die Gesamtausgaben des Bundes im Jahr 2017 (Soll) gegenüber den tatsächlich getätigten Ausgaben (Ist) im Jahr 2016 um 3,8 Prozent auf 329,1 Mrd. Euro. Die aktuelle Finanzplanung für den Bundeshaushalt ermöglicht und berücksichtigt bis zum Jahr 2021 einen Ausgabenanstieg auf insgesamt 356,8 Mrd. Euro.

Übersicht 30

Bundeshaushalt 2017, RegE Bundeshaushalt 2018 sowie Finanzplan bis 2021

	2017 Soll	2018 Entwurf	2019 FinPlan1	2020 FinPlan1	2021 FinPlan ¹⁾
Gesamtausgaben (Mrd. Euro)	329,1	337,5	348,2	349,4	356,8
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	+ 3,8	+ 2,6	+ 3,2	+ 0,3	+ 2,1

¹⁾ Quelle: BMF, Finanzbericht 2018 vom 11. August 2017

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrags ist in früheren Berichten erläutert worden (vgl. zuletzt Vierter Bericht, Bundestagsdrucksache 9/206, Abschnitt I.3). Der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze führt zu Veränderungen in der Gesamtstruktur der Förderung, sobald eine nicht koordinierte Anpassung einzelner Leistungsparameter erfolgt:

- Werden nur die Bedarfssätze angehoben, so kommen zwar alle Geförderten in gleicher Weise in den Genuss der höheren Leistungen. Damit wird von denjenigen Eltern, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet. Gleichzeitig sinkt der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- Eine isolierte Anhebung der Freibeträge vermehrt die Zahl der Vollgeforderten und bezieht ein entsprechend höheres Einkommensniveau in die Teilförderung ein. Für Eltern mit geringem Einkommen bis zur Höhe der absoluten Freibeträge wirkt sich dies nicht aus; entsprechendes gilt für eine isolierte Anhebung der Sozialpauschalen.

Eine Anpassung dieser Leistungsparameter durch ein Änderungsgesetz muss diese Wechselwirkung berücksichtigen und auch die Sozialpauschalen einbeziehen.

Zum Verständnis des Systems der Freibeträge ist hierbei Folgendes auszuführen:

Den Freibeträgen vom Einkommen des Auszubildenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten oder Lebenspartners (§§ 23, 25 BAföG) sowie den Sozialpauschalen (§ 21 Absatz 2 BAföG) wird vom Gesetz eine Doppelfunktion zugewiesen. Einerseits sollen sie typisierend und generalisierend einen Grundbedarf für die Eltern, die Ehegatten oder Lebenspartner, die Kinder sowie alle sonstigen Unterhaltsberechtigten beziffern, der auf das ermittelte Einkommen nicht angerechnet wird. Diese Typisierung steht in einem sehr engen Zusammenhang mit der Steuerungsfunktion der Freibeträge, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, über die bloße Sicherung des nicht antastbaren Selbstbehalts des Einkommensbeziehers und der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten hinaus ganz gezielt den einer Ausbildungsförderung noch bedürftigen Einkommensbereich und damit den Kreis der Förderungsberechtigten festzulegen. Durch hohe absolute Freibeträge wird der Kreis derjenigen Auszubildenden, die mit dem BAföG gefördert werden können, vergrößert, also vom Bereich der unteren in den Bereich der mittleren Einkommen ausgedehnt. Damit kann das eigentliche Ziel der Ausbildungsförderung, den Auszubildenden ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung zur Verfügung zu stellen, für eine möglichst große Gruppe von Auszubildenden erreicht werden, deren Eltern selbst nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge

Nach dem Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) vom 19. März 2001 waren die Bedarfssätze im BAföG zunächst durch das 22. BAföGÄndG zum 1. August 2008 um ca. 10 Prozent und durch das 23. BAföGÄndG zum 1. Oktober 2010 nochmals um 2 Prozent zuzüglich voller Pauschalierung der vorher zum Teil nur nachweisabhängig berücksichtigten Wohnkosten angehoben worden. Gleichzeitig waren auch die Freibeträge von der Einkommensanrechnung sowie die Freibeträge beim Darlehenseinzug ab 1. Oktober 2008 um rund 8 Prozent und ab 1. Oktober 2010 nochmals um 3 Prozent angehoben worden. Mit dem 25. BAföGÄndG wurden die Bedarfssätze und Freibeträge ab 1. Oktober 2016 um jeweils 7 Prozent angehoben, die Wohnkostenpauschalen für auswärts wohnende Studierende um sogar rund 9,7 Prozent.

Die seither geltenden Bedarfssätze und Freibeträge sind aus den nachfolgenden Übersichten 31 bis 34 ersichtlich.

Übersicht 31

Bedarfssätze

	Ausbildungsstättenart	Maßgeblicher Wohnort	gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2016
				– in Euro –
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1	231
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2	418
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1	504
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2	587
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	372
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	52
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	372
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	250
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	399
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	52
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	399
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	250
7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13a	71
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a	15
9.	Wohnzuschlag		Wohnkosten bei den Bedarfssätzen voll pauschalisiert, s.o.	–

Übersicht 32

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

		gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2016
			– in Euro –
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	1.715
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1.145
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	570
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	520
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 1	290
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	570
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	520
8.	Freibetrag von der Waisenrente		
	– bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	180
	– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	130

Übersicht 33

Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung

		Gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2016
			– in Euro –
1.	Freibetrag für den Darlehensnehmer	§ 18a (1) Satz 1	1.145
2.	Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	570
3.	Freibetrag für Kinder	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	520
4.	Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden		
	– für das 1. Kind	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	175
	– für weitere Kinder	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	85

Übersicht 34

Freibeträge vom Vermögen

	Gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2016
		– in Euro –
Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 1	7.500
Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten bzw. jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 2 und 3	2.100

III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BAföG

Nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 BAföG sind bei der Förderungsberechnung die „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang“ durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In § 21 Absatz 2 BAföG sind in Form differenzierter Vommundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im Einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde.

Durch das im BAföG gewählte differenzierende Verfahren zur Abgeltung der je nach Personengruppe typischerweise anfallenden Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein hohes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht.

Dies setzt naturgemäß voraus, dass eventuelle Veränderungen der jeweils maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen möglichst zeitnah nachvollzogen werden. In der Vergangenheit ist dies zumeist gelungen (vgl. Übersicht 35). Die letzte Anpassung an die Sozialversicherungsbeiträge wurde mit dem 25. BAföGÄndG zum 1. Oktober 2016 vorgenommen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind seit dem 1. Januar 2011 durch das GKV-Finanzierungsgesetz vom 22. Dezember 2010 der allgemeine und der ermäßigte Beitragssatz gesetzlich festgeschrieben. Mit dem GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz vom 21. Juli 2014 wurden zum 1. Januar 2015 der allgemeine Beitragssatz auf 14,6 Prozent und der ermäßigte Beitragssatz auf 14,0 Prozent festgesetzt.

Daneben können Krankenkassen von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Von der Möglichkeit der Erhebung eines Zusatzbeitrages machen mittlerweile alle Krankenkassen Gebrauch (Stand: Januar 2017). Für das Jahr 2015 wurde der vom Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises festzulegende durchschnittliche Zusatzbeitragssatz auf 0,9 Prozent festgesetzt. Für das Jahr 2016 wurde der Zusatzbeitragssatz auf 1,1 Prozent festgesetzt und bleibt auch für das Jahr 2017 stabil bei 1,1 Prozent.

Studierende haben wie alle anderen Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse die Möglichkeit, unter Abwägung des Preis-Leistungs-Verhältnisses im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsregelungen in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln, um höhere finanzielle Belastungen zu vermeiden.

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung betrug 4.237,50 Euro im Jahr 2016 und beträgt 4.350 Euro im Jahr 2017.

In der sozialen Pflegeversicherung betrug der Beitragssatz 2,35 Prozent (plus ggf. 0,25 Prozent Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres) vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016. Am 1. Januar 2017 wurde der Beitragssatz um 0,2 Beitragssatzpunkte auf 2,55 Prozent erhöht. Der Beitragszuschlag für Kinderlose kann bei der Überprüfung der Sozialpauschalen außer Acht bleiben, da er die Eltern von Auszubildenden naturgemäß nicht betreffen wird.

Im berichtsrelevanten Zeitraum betrug der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Jahren 2013 und 2014 18,9 Prozent und seit dem 1. Januar 2015 18,7 Prozent.

Für die Festlegung der Höchstbeträge des § 21 Absatz 2 BAföG ist die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung in den alten Ländern maßgeblich. Diese betrug 5.800 Euro im Jahr 2013, 5.950 Euro im Jahr 2014, 6.050 Euro im Jahr 2015, 6.200 Euro im Jahr 2016 und 6.350 Euro im Jahr 2017.

Im Bereich der Sozialpauschalen, die die Vorsorgeaufwendungen für die Einkommensbezieher berücksichtigen sollen, wirkt sich freilich neben der Entwicklung der Beitragssätze auch die Tatsache aus, dass auch im Bereich der Altersvorsorge die Versicherten eine Eigenverantwortung zu tragen haben. Mit Wirkung vom 1. Januar

2002 wurde die staatliche Förderung für eine private zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) eingeführt. Bis Ende 2016 wurden rund 16,5 Millionen Riester-Verträge abgeschlossen.

Die Sozialpauschalen im BAföG wurden durch das 23. BAföGÄndG um die gesonderte Freistellung von Beiträgen zur Riester-Rente ergänzt. Dadurch wird die Attraktivität der Altersvorsorge gerade auch für untere und mittlere Einkommensgruppen weiter gestärkt und eine Harmonisierung mit den Freistellungsregelungen im SGB II im SGB XII erreicht.

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung nach dem SGB III (Arbeitslosenversicherung) liegt seit dem 1. Januar 2011 unverändert bei 3,0 Prozent.

In der Gesamtschau der Entwicklung der verschiedenen Sozialversicherungszweige seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im Jahr 2016 lässt sich folgendes Fazit ziehen:

Die Beitragssätze zur Krankenversicherung und zur Arbeitsförderung sind seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im Jahr 2016 nicht gestiegen. Auch die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung sind seitdem gleich geblieben, allein der Beitragssatz zur Pflegeversicherung stieg um 0,2 Prozentpunkte. Da die im Jahr 2016 in Kraft getretenen Vomhundertsätze aufgrund des um 1,5 Jahre versetzten Inkrafttretens dieses Teils des 25. BAföGÄndG in ihrer Berechnungsweise noch auf den teilweise höheren Beitragssätzen des Jahres 2014 beruhen, ergibt sich rechnerisch insgesamt dennoch kein Anpassungsbedarf bei den Vomhundertsätzen.

Jedoch ergibt sich für alle in § 21 Absatz 2 BAföG genannten Personengruppen aufgrund der seit 2016 gestiegenen Beitragsbemessungsgrenzen für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung rechnerisch ein moderater Anpassungsbedarf bei den Höchstbeträgen.

Übersicht 35

Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorhergehen- den Änderung in Kalender- monaten
		Prozent	DM	Prozent	DM	Prozent	DM	Prozent	DM	
BAföG 1971		15,0	3.200	9,0	1.900	25,0	5.400			
2. BAföGÄndG 1974	1. Oktober 74	16,0	4.400	11,0	3.000	29,0	8.000	11,0	3.000	36
1. HStrukG 75	„Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach § 35 BAföG erfolgt im Jahr 1976.“ Verschiebungen der Anpassung um ½ Jahr auf April 1977 (vgl. 4. BAföGÄndG)									
4. BAföGÄndG 1977	1. April 77	19,0	7.400	13,0	4.600	33,0	12.700	13,0	4.600	30
6. BAföGÄndG 1979	1. Oktober 79		8.300		4.900		14.300		4.900	18
	1. Oktober 80		8.800		5.200		15.000		5.200	12
7. BAföGÄndG 1981	1. April 82	18,0	9.600	12,0	5.500	32,0	16.500	12,0	5.500	18
2. HStrukG 81	1. Juli 83		9.900	11,0	5.000	31,0	16.800	11,0	5.000	15
8. BAföGÄndG 1984	1. Oktober 84	18,5	10.600		5.100		17.500		5.100	15
	1. Oktober 85		11.000		5.300		18.100		5.300	12
10. BAföGÄndG 1986	1. Oktober 86	18,7	11.600		5.600		18.500		5.600	12
	1. Oktober 87		12.000		5.800		18.900		5.800	12
11. BAföGÄndG 1988	1. Oktober 88	19,0	12.500		6.000		20.000		6.000	12
	1. Oktober 89		13.000		6.200		20.600		6.200	12

noch Übersicht 35

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorhergehen- den Änderung in Kalender- monaten
		Prozent	DM	Prozent	DM	Prozent	DM	Prozent	DM	
12. BAföGÄndG 1990	1. Oktober 90 1. Oktober 91		– 13.400		– 6.400		21.100 21.700		– 6.400	12 12
15. BAföGÄndG 1992	1. Oktober 92 1. Oktober 93	19,2 19,4	14.400 15.400		6.700 7.100	30,6 30,9	22.400 24.000		6.700 7.100	12 12
17. BAföGÄndG 1995	1. Oktober 95	20,8	17.800	12,0	8.400	33	27.700	12,0	8.400	24
18. BAföGÄndG 1996	1. Oktober 96	21,4	18.700	12,7	9.100	34,7	29.700	12,7	9.100	12
19. BAföGÄndG 1998	1. Oktober 98	22,1	20.300	13,0	9.800	36,1	32.600	13,0	9.800	24
AföRG 2001	1. April 2001	21,5	20.200	12,9	9.900	35	32.200	12,9	9.900	30
		Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	
AföRG 2002	1. Oktober 2002	21,5	10.400	12,9	5.100	35	16.500	12,9	5.100	18
23. BAföGÄndG	1. Oktober 2010	21,3	12.100	14,4	6.300	37,3	20.900	14,4	6.300	96
25. BAföGÄndG	1. Oktober 2016	21,2	13.000	15,0	7.300	37	22.400	15,0	7.300	72

III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des BAföG am 1. Oktober 1971

Bei der Frage nach der bedarfsgerechten Höhe der Bedarfssätze und Freibeträge muss neben dem jeweiligen Anstieg der Lebenshaltungskosten und der Einkommen nach § 35 BAföG stets auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Je nach wirtschaftlich-konjunktureller Entwicklung führt eine günstige und oberhalb der Vergleichskurve für Verbraucherpreise verlaufende Einkommensentwicklung naturgemäß zur Ausdehnung des Kreises von Eltern, die zur Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder allein in der Lage wären, ohne zusätzliche Unterstützung über das BAföG. Wenn aus diesem Grund der Kreis der mit BAföG geförderten Schüler und Studierenden sinkt, gibt dies ausbildungsförderungspolitisch daher nicht zwingend Anlass zur sofortigen Nachsteuerung durch Anhebung der Einkommensfreibeträge. Vielmehr ist zu betrachten, inwieweit in der Gesamtschau aller relevanten Rahmenbedingungen und Entwicklungen, sowohl der wirtschaftlichen als auch der der Ausbildungslandschaft selbst und ihrer Auswirkungen auf das Ausbildungsverhalten der potenziell Förderungsberechtigten, eine Anhebung der maßgeblichen BAföG-Sätze erfolgen und über die dadurch bewirkte Ausdehnung des Berechtigtenkreises zusätzliche Bildungsbeteiligungsanreize gesetzt werden sollen.

Bei der jeweils zu treffenden Bewertung, inwieweit eine zusätzliche Entlastung auch von Familien geboten erscheint, deren Einkommen die aktuellen absoluten Einkommensfreibeträge nach dem BAföG zwar bereits etwas übersteigt, so dass es zu einer Anrechnung kommt und keine volle Förderungsberechtigung nach dem BAföG-Höchstsatze mehr besteht, ist auch zu berücksichtigen, dass Einkommenszuwächse wegen der relativen Freibeträge nach § 25 Absatz 4 BAföG ohnehin maximal zur Hälfte angerechnet werden. So gewährleistet das BAföG, dass Eltern von Auszubildenden erzielte Einkommenssteigerungen nicht eins zu eins zur Deckung des Ausbildungsunterhalts der Kinder nutzen müssen.

Ein Langzeitvergleich der Entwicklung der Bedarfssätze mit der der Lebenshaltungskosten in diesem Jahrtausend (siehe Übersicht 28 sowie das diesbezügliche Schaubild) zeigt, dass der Anstieg der Lebenshaltungskosten bis zum Jahr 2007 die Anhebung der Bedarfssätze durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz 2001 nahezu aufgezehrt hat. Wie schon im letzten Bericht dargestellt, haben die danach erfolgten Anhebungen der Bedarfssätze durch das 22. BAföGÄndG im Jahr 2008 und das 23. BAföGÄndG im Jahr 2010 den Abstand wieder merklich vergrößert. Die Anhebungen der Bedarfssätze durch das 22. und 23. BAföGÄndG erfolgten also in deutlich stärkerem Ausmaß, als die Entwicklung des Preisindexes es erfordert hätte. Die erneute erhebliche Anhebung der Bedarfssätze durch das 25. BAföGÄndG im Jahr 2016 hat deren bis dahin noch erhaltenen Vorsprung gegenüber der Entwicklung des Preisindexes erneut deutlich ausgebaut.

Aus Übersicht 29 und dem Schaubild dazu wird zugleich ersichtlich, dass auch die Entwicklung der Nettoeinkommen im Langzeitvergleich auch in diesem Berichtszeitraum zu keinem Zeitpunkt die mit ihnen unmittelbar korrelierende Entwicklung der Einkommensfreibeträge nach dem BAföG übertroffen hat. Auch hier zeigt sich also, dass die vorgenommenen Anhebungen der Einkommensfreibeträge über ein bloßes Nachzeichnen der Einkommensentwicklungen hinausgehend bildungspolitisch gestaltende positive Ausbildungsförderungsanreize gesetzt haben. Der Vorsprung der Entwicklung der BAföG-Freibeträge sowohl gegenüber der Einkommens- als auch der am Preisindex zu messenden Lebenshaltungskosten ist durch die erneute Anhebung der Freibeträge um 7 Prozent mit dem 25. BAföGÄndG noch zusätzlich vergrößert worden.

III.4 Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung an der seit Mitte der 70er Jahre bewährten Praxis fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) und das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) führen, gefördert vom BMBF, in regelmäßigen Abständen sog. „Sozialerhebungen“ durch Befragung von Studierenden durch. Dadurch werden die Daten ermittelt, die auch für die Bedarfsermittlung eines „Normalstudenten“, d.h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden ledigen Studierenden im Erststudium relevant sind. Diesem Bericht liegen die Ergebnisse der im Sommersemester 2017 durchgeführten 21. Sozialerhebung zu Grunde⁹. Entsprechende auf Befragungen beruhende Untersuchungen für Schüler liegen nicht vor.

Die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen eines Studierenden des sog. „Fokus-Typ“ (einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern) lagen nach der 21. Sozialerhebung in 2016 bei 918 Euro (gegenüber 842 Euro im Jahr 2012), der Median der Einkommensverteilung¹⁰ bei 860 Euro (gegenüber 800 Euro im Jahr 2012).

Wie schon die 20. Sozialerhebung, die dem letzten Bericht zugrunde lag, konzentriert sich auch die 21. Sozialerhebung auf die Erfassung der regelmäßigen Ausgaben für acht ausgewählte Positionen der Lebensführung. Dazu gehören Miete einschließlich Nebenkosten, Ernährung, Kleidung, Lernmittel, Auto bzw. öffentliche Verkehrsmittel, Gesundheit, Kommunikation sowie ein Posten für Freizeit, Kultur und Sport.

Die so ermittelten durchschnittlichen Kosten belaufen sich für 2016 auf 819 Euro (2012 betrug der zur besseren Vergleichbarkeit nachträglich für die neue Bezugsgruppe „Fokus-Typ“ errechnete entsprechende Wert 777 Euro).

In der Zusammenschau dieser spezifischen Befragungsergebnisse mit dem in Übersicht 27 ausgewiesenen Anstieg des Preisindexes als Indikator der allgemeinen Lebenshaltungskosten ist von einem weiteren moderaten Anstieg der Lebenshaltungskosten auch bei Studierenden auszugehen.

Der aktuelle Förderungshöchstbetrag von 735 Euro für Studierende liegt zwar unter der vom DZHW zuletzt ermittelten Summe von 819 Euro durchschnittlicher monatlicher Ausgaben Studierender für die dort erfassten Einzelpositionen. Dieser Wert kann jedoch nicht eins zu eins mit dem sozialleistungsrechtlichen Bedarf gleichgesetzt werden. Als Durchschnittswert aus dem Ausgabenverhalten aller Studierender, also einschließlich derer aus finanziell gut situierten Elternhäusern, bezieht er naturgemäß auch eine deutliche Bandbreite subjektiver

⁹ Im Rahmen der 21. Sozialerhebung wurde die Bezugsgruppe nochmals angepasst: statt auf den „Normalstudierenden“ nehmen die Analysen der 21. Sozialerhebung zu Einnahmen und Ausgaben jetzt auf den sog. Fokus-Typ Bezug, der ausschließlich Studierende umfasst, die (1) nicht verheiratet sind, (2) alleine wohnen bzw. wirtschaften, (3) noch keinen ersten Hochschulzugang erlangt haben (außer Bachelor-Abschluss bei Master-Studierenden) und (4) in einem Vollzeit-Präsenz-Studium eingeschrieben sind. Die so gewählte Bezugsgruppe kommt der für das BAföG relevanten Bezugsgruppe tendenziell sehr nahe.

¹⁰ Der Median zeigt den Betrag an, den 50 Prozent der Studierenden mit ihren Einnahmen über- und 50 Prozent unterschreiten.

Maßstäbe für den jeweiligen Lebensstandard ein, die zum Teil über den von einer steuerfinanzierten Sozialleistung zu berücksichtigenden Bedarf hinausgehen. Hinzu kommt, dass das den Eltern zukommende Kindergeld im BAföG – anders als in anderen Sozialleistungsgesetzen – bei der Einkommensanrechnung vollständig unberücksichtigt bleibt. Dadurch steht den Eltern das Kindergeld auch dann ungeschmälert zur Verfügung, wenn mit Rücksicht auf ihr sonstiges Einkommen dem Auszubildenden der Förderungshöchstsatz nach dem BAföG zusteht. Damit erhöht das Kindergeld potenziell den Finanzierungsspielraum der Auszubildenden.

III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Bei der Entscheidung über eine Anpassung der Leistungsparameter nach dem BAföG muss die Bundesregierung nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Das bedeutet, dass eine Anhebung von Bedarfssätzen, Freibeträgen und Sozialpauschalen finanzpolitisch vertretbar sein und sich im Vergleich zur Entwicklung der finanziellen Situation anderer auf staatliche Transferleistungen angewiesener gesellschaftlicher Gruppierungen als sozial gerechtfertigt erweisen muss.

Die Regelbedarfe im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind seit dem letzten Berichtszeitraum moderat gestiegen.

Die deutsche Wirtschaft ist zurzeit auf einem soliden Wachstumskurs. Die gute Verfassung des Arbeitsmarktes lässt Beschäftigung und Einkommen in Deutschland weiter steigen. Die kontinuierlich positive Entwicklung der Beschäftigung steigert spürbar den privaten Konsum und stützt das Wachstum der Gesamtwirtschaft. Auch die haushaltspolitische Ausgangsposition ist heute so gut wie seit Jahrzehnten nicht mehr.

Die Gesamtausgaben für die Ausbildungsförderung, die der Bund seit dem Jahr 2015 allein aufbringt, sind weiterhin sehr hoch (rd. 2,9 Mrd. im Jahr 2016). Dem beschriebenen Rückgang der Gefördertenquote (der freilich nicht auch die durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge betrifft) ist mit den umfangreichen Leistungsverbesserungen durch das 25. BAföGÄndG bereits Rechnung getragen worden. Allerdings konnte sich dies in der BAföG-Statistik 2016 angesichts der Veränderung nur für wenige Monate in 2016 noch nicht voll abbilden. Auch zeigen die weiterhin deutlich gestiegenen Studierenden- und Studienanfängerzahlen, dass das BAföG seiner Aufgabe weiterhin gerecht wird, durch Sicherung von Chancengerechtigkeit beim Zugang zu qualifizierter Ausbildung die Bildungsbeteiligung und damit die Nachwuchskräfte-sicherung in Deutschland zu gewährleisten.

In Abwägung zur finanzwirtschaftlichen Gesamtentwicklung und zum Erfordernis einer soliden, nachhaltigen und konjunkturgerechten Haushaltspolitik trägt die Bundesregierung dem hohen Stellenwert einer verlässlichen staatlichen Ausbildungsförderung Rechnung.

III.6 Schlussfolgerungen

Aus der Gesamtsicht der in diesem Bericht dargestellten Entwicklungen folgt, dass eine mögliche Neufestlegung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie der Höchstbeträge bei den Sozialpauschalen eine Aufgabe der künftigen Bundesregierung ist.

Der Bericht unterstreicht die zentrale Bedeutung des BAföG für die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit in der Bildung und damit für eine breite Bildungsbeteiligung. Das dafür unverzichtbare Vertrauen in die Verlässlichkeit der staatlichen Ausbildungsförderung auch angesichts sich wandelnder Lebensverhältnisse von Schülerinnen, Schülern und Studierenden muss auch in der 19. Legislaturperiode gewährleistet bleiben.